



Das Handbuch Einbürgerungen wurde im Mai 2002 zum ersten Mal veröffentlicht. Seither haben das Bundesgericht und das Zürcher Verwaltungsgericht verschiedene grundlegende Entscheide gefällt und das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts sowie die kantonale Bürgerrechtsverordnung haben mehrere Änderungen erfahren. Mit der Revision der kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 11. Juni 2014, die seit dem 1. Januar 2015 in Kraft ist, wurde neu auch die Frage geregelt, wie die Zürcher Gemeinden die Sprachkenntnisse von Einbürgerungswilligen beurteilen sollen. All diese Änderungen und Neuerungen haben Anlass zu einer vollständigen Überarbeitung des Handbuchs gegeben.

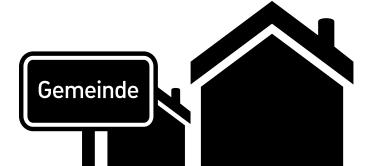
Damit das Handbuch Einbürgerungen einen möglichst vollständigen Überblick über das aktuelle Bürgerrechtswesen geben kann, werden auch die Spezialverfahren der erleichterten Einbürgerung und der Wiedereinbürgerung vorgestellt, die der alleinigen Regelungs- und Entscheidkompetenz der Bundesbehörden unterstehen.

Das vorliegende Handbuch wird fortlaufend der Rechtsentwicklung angepasst und in der jeweils aktuellsten Version auf dem Internet veröffentlicht. Unser Ziel ist es, Ihnen ein praktisches, übersichtliches und praxisnahes Nachschlagewerk mitzugeben. Um auf spezifische Bedürfnisse der Benutzerinnen und Benutzer eingehen zu können, sind wir für Ihre Anregungen dankbar. Gerne nehmen wir sie unter folgender Adresse entgegen:

Gemeindeamt des Kantons Zürich Abteilung Einbürgerungen Wilhelmstrasse 10 Postfach 8090 Zürich Tel. 043 259 83 81 Fax 043 259 83 83

E-Mail: einbuergerungen.gaz@ji.zh.ch

www.gaz.zh.ch



Einleitung	2
A Alleganoines www.Dörgerseht	
A. Allgemeines zum Bürgerrecht 1. Dreistufige Ausgestaltung	4
Wirkungen	
3. Erwerbsarten	
4. Anspruch auf Einbürgerung	
5. Zuständigkeiten auf Gemeindeebene	
6. Rechtsquellen und Rechtsprechung	
P. Die verschiedenen Einhürzenungen	don do
B. Die verschiedenen Einbürgerungsan1. Die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und	
Die orderfliche Einburgerung von Auslanderlinen und Die erleichterte Einbürgerung	
3. Die Wiedereinbürgerung	
4. Die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern	
C. Entlassung aus dem Bürgerrecht	32
1. Anwendungsbereich	
Voraussetzungen	
3. Gebühren	
4. Verfahren	
D. Aufrich autailum Wanten aus d'Oansei	
D. Aufgabenteilung Kanton und Gemei	
E. Wohnsitzvoraussetzungen	
Eidgenössisches und kantonales Recht Handlingen die Recht	
Handlungsspielraum der Gemeinde	46
F. Beachtung der Rechtsordnung	
1. Kantonales Recht	
2. Abklärungen des Kantons	
3. Handlungsspielraum der Gemeinden	
4. Mittel zur Überprüfung	53
G. Integration	54
1. Bedeutung	
2. Deutschkenntnisse	
3. Kenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verh	
4. Handlungsspielraum der Gemeinde	
5. Kantonale Empfehlungen	02
H. Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit	
1. Allgemeines	
2. Einkommen, Vermögen, Rechtsansprüche gegen Dritte	
3. Betreibungen	
4. Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden	
5. Handlungsspielraum der Gemeinde	
7. Mittel zur Überprüfung	
I. Besondere Vollzugsfragen	
1. Ausnahmen bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen	
Veröffentlichung von Einbürgerungsdaten Rechtsmittel im Einbürgerungsverfahren	
Impressum	78

1. Dreistufige Ausgestaltung
2. Wirkungen
3. Erwerbsarten
4. Anspruch auf Einbürgerung
5. Zuständigkeiten auf
Gemeindeebene
6. Rechtsquellen und
Rechtsprechung





A. Allgemeines zum Bürgerrecht







Dreistufige Ausgestaltung

Das Schweizer Bürgerrecht ist entsprechend der föderalistischen Struktur der Eidgenossenschaft dreistufig ausgestaltet. Jede Schweizerin und jeder Schweizer besitzt deshalb drei Bürgerrechte, nämlich:

- das Gemeindebürgerrecht
- das Kantonsbürgerrecht
- · das Schweizer Bürgerrecht

Alle drei Bürgerrechte sind untrennbar miteinander verbunden: Das Bürgerrecht der Gemeinde bildet die Grundlage des Kantonsbürgerrechts (Art. 20 KV). Und jede Person, die das Bürgerrecht einer Gemeinde und eines Kantons besitzt, ist auch Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger (Art. 37 Abs. 1 BV).

Die dreifache Gliederung des Bürgerrechts beeinflusst die Zuständigkeiten für die Einbürgerung. An einer Einbürgerung sind fast immer Organe der Gemeinde, des Kantons und des Bundes mitbeteiligt. Das führt unweigerlich zu relativ komplizierten Verfahrensabläufen.

2. Wirkungen

Das Bundesrecht und das kantonale Recht knüpfen an das Bürgerrecht verschiedene Wirkungen.

Je nach staatlicher Ebene bedeutet das:

BUND

- Politische Rechte des Bundes
- Niederlassungsfreiheit
- Ausweisungsverbot
- Militärdienstpflicht für Männer
- Schutz im Ausland durch diplomatische Vertretung

KANTON

- Politische Rechte des Kantons
- Ersatzpflicht des Heimatkantons für Kosten der auswärtigen Fürsorge

GEMEINDE

• Politische Rechte der Gemeinde

Das Schweizer Bürgerrecht kann auch im Privatrecht von Belang sein. So muss zum Beispiel die Verwaltung von Aktiengesellschaften oder Genossenschaften mehrheitlich aus Schweizerinnen und Schweizern bestehen. Für Ausländerinnen und Ausländer gilt eine eingeschränkte Handels- und Gewerbefreiheit und auch der Erwerb von Grundeigentum ist nur beschränkt möglich.

Im Übrigen ist es den Zürcher Gemeinden nicht gestattet, Gemeindebürgerinnen und -bürger anders zu behandeln als die übrigen Einwohnerinnen und Einwohner.

3. Erwerbsarten

3.1. Überblick

Es gibt zwei Arten, das Bürgerrecht zu erwerben:

- Erwerb durch Einbürgerung auf Gesuch
- Erwerb von Gesetzes wegen

3.2. Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung auf Gesuch

Damit dem Gesuch einer Person um Einbürgerungen entsprochen werden kann, müssen bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sein. Dies allein genügt aber nicht für den Erwerb des Bürgerrechts. Zusätzlich braucht es noch den Beschluss einer Behörde oder eines anderen staatlichen Organs.

Beim Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung wird weiter unterschieden:

EINBÜRGERUNG VON SCHWEIZER-INNEN UND SCHWEIZERN

Auch Schweizerinnen und Schweizer können eingebürgert werden. Allerdings geht es hier um die Aufnahme in das Gemeinde-, oder in das Kantonsbürgerrecht.

Kapitel B.4.

EINBÜRGERUNG VON AUSLÄNDER-INNEN UND AUSLÄNDERN

Für Ausländerinnen und Ausländer gibt es drei Einbürgerungsarten:

 Ordentliche Einbürgerung die klassische Art

Kapitel B.1.

Erleichterte Einbürgerung

wenn die Ehepartnerin/der Ehepartner oder ein Elternteil bereits das Schweizer Bürgerrecht besitzt sowie Kinder, die nicht in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen wurden oder staatenlos sind (*Hinweis:* Personen, die in eingetragener Partnerschaft mit einer Schweizerin/einem Schweizer leben, können nur ordentlich eingebürgert werden)

Kapitel B.2.

Wiedereinbürgerung

wenn eine Person das Schweizer Bürgerrecht bereits einmal besessen hat

Kapitel B.3.





Die folgende Grafik stellt die verschiedenen Arten des Bürgerrechtserwerbs in der Übersicht dar:



3.3. Erwerb des Bürgerrechts von Gesetzes wegen



Dieses Handbuch befasst sich in erster Linie mit dem Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung. Der Vollständigkeit halber wird der Erwerbs des Bürgerrechts von Gesetzes wegen an dieser Stelle dennoch in den Grundzügen dargestellt: Wenn eine Person bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt, erhält sie das Bürgerrecht «automatisch». Diese Erwerbsart folgt in der Schweiz dem Prinzip der Abstammung (ius sanguinis). Das Kind von Schweizer Eltern wird mit der Geburt Bürgerin oder Bürger (Art. 1 BüG). Im Gegensatz dazu gilt in vielen Ländern das Prinzip, wonach der Ort der Geburt massgebend ist (ius soli).

Mit der Geburt wird das Kind Schweizer Bürgerin oder Bürger,

- wenn dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürger oder Bürgerin ist (Art. 1 Abs. 1 lit. a BüG)
- wenn dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, dessen Mutter aber Schweizer Bürgerin ist (Art. 1 Abs. 1 lit. b BüG)

Mit der Begründung des Kindsverhältnisses wird das unmündige Kind Schweizer Bürgerin oder Bürger

- wenn dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Vater aber Schweizer Bürger ist (Art. 1 Abs. 2 BüG)
- wenn es von einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger adoptiert wird (Art. 7 BüG)

Findelkinder unbekannter Abstammung werden Bürger jenes Kantons, in welchem sie ausgesetzt wurden. Damit werden sie gleichzeitig Schweizer Bürgerin oder Bürger (Art. 6 BüG). Im Kanton Zürich erhalten ausgesetzte Kinder das Gemeindebürgerrecht derjenigen Gemeinde, in welcher sie aufgefunden worden sind (§ 118 EG ZGB).

4. Anspruch auf Einbürgerung

4.1. Allgemeines

Das Gemeindegesetz unterscheidet zwischen Personen, die einen Anspruch auf Einbürgerung haben (§ 21 GG), und solchen, denen kein solcher Anspruch zusteht (§ 22 GG). Allerdings bezieht sich dieser Anspruch nur auf die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht. Diese Unterscheidung ist historisch bedingt, hat aber unter der heutigen Rechtsprechung des Bundesgerichts und der überwiegenden Lehrmeinung ihre ursprüngliche Bedeutung weitgehend verloren.

Beim kommunalen Einbürgerungsentscheid handelt es sich gemäss heutiger Auffassung nicht um einen politischen, sondern um einen Rechtsanwendungsakt, der in Anwendung der Bürgerrechtsgesetzgebung Rechte und Pflichten begründet und somit als Verfügung (individuell-konkreter Entscheid) zu qualifizieren ist (BGE 129 I 238). Das Verfahren endet mit der Erteilung des Bürgerrechts oder der Abweisung des Gesuchs. Erfüllt eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller die allgemein geltenden Voraussetzungen, so ist sie oder er einzubürgern. Das Bundesgericht spricht den Gemeinden die Freiheit ab, Personen nicht einzubürgern, welche die gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen (BGE 138 I 305, E. 1.4.5.).

Die bedeutsamste Auswirkung der Unterscheidung zwischen Personen mit oder ohne Anspruch auf Einbürgerung besteht darin, dass über Gesuche von Personen «mit Anspruch» auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts in allen Zürcher Gemeinden der Gemeinderat oder die Bürgerrechtskommission entscheidet (§ 12 Abs. 2 BüV). Bei Personen «ohne Anspruch» auf Einbürgerung sind die Gemeinden zudem berechtigt, höhere Anforderungen an die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Dauer des Wohnsitzes festzulegen (§ 22 GG und § 22 Abs. 2 BüV).

4.2. «Anspruch» auf Einbürgerung

Das kantonale Recht sieht für folgende Personen einen «Anspruch» auf Einbürgerung vor:

- Schweizerinnen und Schweizern, die in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen werden wollen und seit mehr als 2 Jahren in der Gemeinde wohnen (§ 21 Abs. 1 GG; § 3 Abs. 1 BüV)
- Ausländerinnen und Ausländern, die in der Schweiz geboren sind (§ 21 Abs. 2 GG; § 22 Abs. 1 BüV)
- nicht in der Schweiz geborenen Ausländerinnen und Ausländern, wenn sie zwischen 16 und 25 Jahre alt sind und sie während mindestens 5 Jahren in der Schweiz eine Schule in einer der vier Landessprachen besucht haben (§ 21 Abs. 3 GG; § 22 Abs. 1 BüV)

Das Bundesrecht sieht zudem bei der erleichterten Einbürgerung und der Wiedereinbürgerung einen «Anspruch» auf Einbürgerung vor.

4.3. «Kein Anspruch» auf Einbürgerung

Alle übrigen Personen (§ 22 GG) haben keinen «Anspruch» auf Einbürgerung. Bei diesen Personen dürfen die Gemeinden höhere Anforderungen an die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Dauer des Wohnsitzes stellen, als sie das Bundes- und das kantonale Recht vorsehen (§ 22 Abs. 2 BüV).

Die Voraussetzungen des Bundes- und des kantonalen Rechts für eine Einbürgerung sind streng. Sie stellen sicher, dass nur Personen eingebürgert werden, die sich für eine Aufnahme ins Bürgerrecht eignen. Für höhere Anforderungen, wie sie durch die Gemeinden bei Personen «ohne Anspruch» auf Einbürgerung hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Art und Dauer des Wohnsitzes vorgesehen werden können, besteht deshalb kein Bedarf. Den Gemeinden wird empfohlen, auf solche zusätzlichen Voraussetzungen zu verzichten.

5. Zuständigkeiten auf Gemeindeebene

Die Kantonsverfassung räumt den Gemeinden die Möglichkeit ein, die Befugnis zur Bürgerrechtserteilung einem von vier unterschiedlichen Organen zuzuweisen: Der Gemeindeversammlung, dem Gemeindeparlament, dem Gemeindevorstand oder einer besonderen Bürgerrechtskommission. Urnenabstimmungen sind ausgeschlossen (Art. 21 Abs. 1 KV, § 12 Abs. 1 BüV). Die Gemeinden haben die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts in der Gemeindeordnung festzulegen.

In rund einem Drittel der Gemeinden ist die Einbürgerungszuständigkeit auf zwei Gemeindeorgane aufgeteilt: Der Gemeinde- bzw. Stadtrat ist für die Erteilung des Bürgerrechts an Personen mit Anspruch auf Einbürgerung zuständig (§ 12 Abs. 2 BüV), während die Gemeindeversammlung bzw. das Gemeindeparlament für die Einbürgerung von Personen ohne Anspruch auf Einbürgerung zuständig sind.

Die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Personen ohne Anspruch auf Einbürgerung lag bis zum Jahre 2003 überwiegend bei den Gemeindeversammlungen bzw. den Gemeindeparlamenten. In den vergangenen Jahren ist ein starker Trend festzustellen, wonach die Gemeinden im Rahmen der Revision ihrer Gemeindeordnungen die Einbürgerungszuständigkeit an Exekutivbehörden übertragen haben. Mittlerweile liegt die Einbürgerungszuständigkeit bei zwei Dritteln der Zürcher Gemeinden bei einer Exekutivbehörde (Gemeinderat, Stadtrat, Bürgerrechtskommission) und nur noch bei einem Drittel bei einem Legislativorgan (Gemeindeversammlung, Gemeindeparlament).

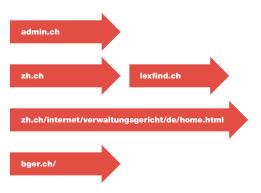
6. Rechtsquellen und Rechtsprechung

Für den Bereich der Einbürgerungen sind folgende Erlasse von Bedeutung:

ORDNUNGS- NUMMER	TITEL	ABKÜRZUNG
	Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR)	
101	Bundesverfassung vom 18. April 1999	BV
141.0	Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 29. September 1952	BüG
141.21	Verordnung über Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz vom 23. November 2005	GebV-BüG
142.20	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz)	AuG
142.31	Asylgesetz vom 26. Juni 1998	AsylG
210	Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907	ZGB
235.1	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992	DSG
235.11	Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14. Juni 1993	VDSG
311.0	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937	StGB
311.1.	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003	JStG
	Zürcher Gesetzessammlung (LS)	
101	Kantonsverfassung vom 27. April 2005 (Art. 20 und 21)	KV
131.1	Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz) vom 6. Juni 1926 (§§ 20 - 31)	GG
141.11	Verordnung über das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung) vom 25. Oktober 1978	BüV
170.4	Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007	IDG
170.41	Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008	IDV
175.2	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959	VRG
230	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911	EG ZGB
231.1	Zivilstandsverordnung vom 1. Dezember 2004	ZVO
	Kommunales Recht	
	Gemeindeordnung	GO
	Allfällige Bürgerrechtsverordnung	

Die eidgenössischen und kantonalen Rechtsquellen können bei den jeweiligen Drucksachenzentralen bezogen werden. Der elektronische Zugriff für die Erlasse des Bundes erfolgt über www.admin.ch, für die Erlasse des Kantons über www.zh.ch oder www.lexfind.ch.

Einbürgerungen werden durch die Rechtsprechung des Zürcher Verwaltungsgerichts http://www.zh.ch/internet/verwaltungsgericht/de/home.html und des Bundesgerichts http://www.bger.ch/ beeinflusst. Deren Entscheide geben wichtige Hinweise für die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen, namentlich bei Ermessensfragen. Die eidgenössischen Räte haben am 20. Juni 2014 dem totalrevidierten Bürgerrechtsgesetz des Bundes zugestimmt (BBI 2014 5133). Das neue Bürgerrechtsgesetz und die dazugehörige Verordnung werden voraussichtlich im Herbst 2016 in Kraft treten.



1. Die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern 2. Die erleichterte Einbürgerung 3. Die Wiedereinbürgerung 4. Die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern





B. Die verschiedenen Einbürgerungsarten

1. Die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Die ordentliche Einbürgerung kommt bei ausländischen Staatsangehörigen, die keinen schweizerischen Ehepartner oder Elternteil haben, bei ausländischen Staatsangehörigen, die in einer eingetragenen Partnerschaft mit einer Schweizerin/einem Schweizer leben und bei ausländischen Kindern, die entweder nicht in die Einbürgerung eines Elternteils miteinbezogen wurden oder staatenlos sind, zum Zug.

Für die Gemeinden ist die ordentliche Einbürgerung das am häufigsten anzuwendende Verfahren. Es zieht einen bedeutenden administrativer Aufwand nach sich. Die Gemeinden verfügen über eigene Entscheid- und Rechtsetzungskompetenzen.

1.1. Anwendungsbereich

Die ordentliche Einbürgerung ist die klassische Art des Bürgerrechtserwerbs. Sie kommt stets dann zur Anwendung, wenn keine bundesrechtlichen Spezialverfahren (erleichterte Einbürgerung, Wiedereinbürgerung usw.) greifen.

Die ordentliche Einbürgerung erfolgt durch Beschlüsse oder Verfügungen des Kantons und der Gemeinden.

Die Gültigkeit der kantonalen und kommunalen Einbürgerung setzt voraus, dass das Bundesamt für Migration am Ende des Verfahrens die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt. (Art. 12 Abs. 2 BüG).

1.2. Voraussetzungen

Für die ordentliche Einbürgerung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

mehr dazu in Kapitel E.1.

1.2.1. Wohnsitzerfordernisse

Die gesuchstellende Person muss während einer gewissen Dauer in der Schweiz bzw. in der Gemeinde gewohnt haben. Es gibt grundsätzliche Anforderungen sowie Bonusbestimmungen:

Anforderungen des Bundes

Die einbürgerungswillige Person muss während insgesamt 12 Jahren in der Schweiz gewohnt haben. 3 dieser 12 Jahre müssen in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuches liegen (Art. 15 Abs. 1 BüG).

Anforderungen des Kantons

Während der letzten 2 Jahre vor Einreichung des Gesuches muss die Person ununterbrochen in der Gemeinde, in der sie das Gesuch stellt, gewohnt haben (§ 22 Abs. 3 GG; § 21 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 GG). Bei Gesuchstellern zwischen 16 und 25 Jahren genügen 2 Jahre Wohnsitz im Kanton (§ 21 Abs. 1 GG).

• Anforderungen der Gemeinde

Die Gemeinden können gegenüber Personen ohne Anspruch auf Einbürgerung weitergehende kommunale Wohnsitzvorschriften erlassen.

«Jugendbonus»

Für die Berechnung der 12-Jahres-Frist wird die Zeit, die die gesuchstellende Person zwischen dem vollendeten 10. und dem 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gezählt (Art. 15 Abs. 2 BüG).

«Bonus für Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft»

Stellen Ehegatten oder Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, gemeinsam ein Einbürgerungsgesuch, so muss nur ein Ehegatte oder eingetragener Partner die vollen Wohnsitzerfordernisse des Bundes erfüllen. Dem andern Ehegatten oder Partner gewährt das Bundesrecht einen Bonus (Art. 15 Abs. 3–6 BüG).

Diese Personen erfüllen die die Wohnsitzerfordernisse des Bundes , wenn sie

- während insgesamt 5 Jahren in der Schweiz gewohnt haben, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung und
- seit mindestens 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft oder in eingetragener Partnerschaft mit dem Ehegatten oder Partner leben.

Dieser Bonus wird auch Personen gewährt, deren Ehepartnerin/Ehepartner oder eingetragene/r Partnerin/Partner bereits allein eingebürgert worden ist (Art. 15 Abs. 4 bzw. 6 BüG).

Hinweis: War der Ehepartner im Zeitpunkt der Heirat bereits Schweizer Bürger/in, so kommt das erleichterte Einbürgerungsverfahren zur Anwendung. Dies gilt jedoch nicht für Personen in eingetragener Partnerschaft. Sie können sich nur im ordentlichen Einbürgerungsverfahren einbürgern lassen.

1.2.2. Integration und Sprachkenntnisse

Die Person muss integriert, d.h.

- in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert und
- mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sein (Art. 14 lit. a und b BüG)
- über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde verfügen (§ 21 a lit. d BüV)

Darüber hinaus muss sie über angemessene Deutschkenntnisse verfügen (Art. 20 Abs. 3 lit. a KV). Die verlangte Sprachkompetenz ist im Rahmen der Niveaustufen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache definiert (§ 21 b BüV).

1.2.3. Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit

Die Person muss fähig sein, sich und ihre Familie selber zu erhalten (§ 21 Abs. 1 GG; § 5 BüV).

Dazu gehört, dass das Betreibungsregister für den Zeitraum von 5 Jahren vor Gesuchstellung keine Verlustscheine, keine Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und keine Betreibungen wegen ausstehenden Krankenkassenprämien aufweist und dass die Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden für den gleichen Zeitraum erfüllt wurden (§ 5 Abs. 2 lit. b und c BüV).

1.2.4. Beachtung der Rechtsordnung

Die Person muss

- die schweizerische Rechtsordnung beachten und
- darf keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen (Art. 14 Abs.1 lit. c und d BüG).

Für die Beurteilung dieser Anforderung sind für Erwachsene bzw. Jugendliche spezifische Beurteilungskriterien vorgegeben (§ 6 Abs. 2 und 3 BüV).

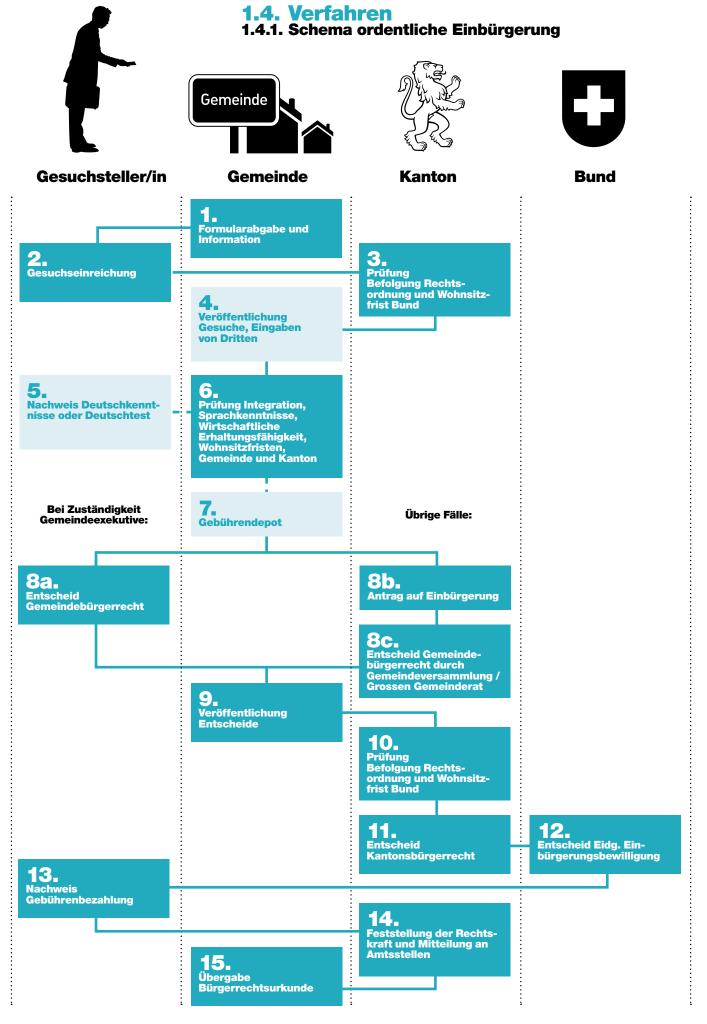
1.3.Gebühren

Gemäss kantonaler Bürgerrechtsverordnung sind Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten gebührenpflichtig (§ 43 Abs. 1 BüV). Die Gebühren von Gemeinde, Kanton und Bund müssen dabei so angesetzt sein, dass sie höchstens die Verfahrenskosten decken (Art. 38 Abs. 1 BüG und § 43 Abs. 1 BüV).

mehr dazu in Kapitel G.

mehr dazu in Kapitel H.

mehr dazu in Kapitel F.



1.4.2. Bemerkungen zu den einzelnen Verfahrensschritten

VERFAHRENSSCHRITT

1. Formularabgabe und Information

Die gesuchstellende Person bezieht das Gesuchformular bei der Gemeinde. Sie erkundigt sich dabei in ihrem eigenen Interesse, ob die Voraussetzungen zur Einbürgerung - insbesondere bezüglich Wohnsitzfristen, Integration und Deutschkenntnissen – erfüllt sind

Fehlen die Voraussetzungen offensichtlich, empfiehlt die Gemeinde, kein Einbürgerungsgesuch zu stellen.

BEMERKUNGEN

Formulare können bei der Gemeindeverwaltung (Kanzlei, Einwohnerkontrolle, Zivilstandsamt) bezogen werden.

Der Gemeinde wird empfohlen, eine Stelle vorzusehen, die über die Voraussetzungen einer Einbürgerung und die Folgen (Gebühren, Hinweis auf allfälligen Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit) informiert.

2. Gesuchseinreichung

Vor der Einreichung des Gesuchs stellt die einbürgerungswillige Person folgende Unterlagen bereit (§ 20 BüV):

- Ausgefülltes Formular «Lebenslauf»
- Zivilstandspapiere gemäss Richtlinien des Gemeindeamtes
- Wohnsitzzeugnisse über die nach kantonalem und Bundesrecht geforderte Dauer
- Fotokopie des Ausländerausweises
- Auszug aus dem schweizerischen Strafregister für über 18-jährige Personen (Privatauszua)
- Detaillierte Auszüge aus dem Betreibungsregister über die letzten 5 Jahre für über 16-jährige Personen
- Bescheinigung des Gemeindesteueramts über die Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen für die letzten 5 Jahre
- Ausgefülltes Formular «Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung und Vollmacht»

Die gesuchstellende Person reicht die ausgefüllten Formulare und die oben beschriebenen Unterlagen beim Gemeindeamt (Abteilung Einbürgerungen) ein.

Über die Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen orientiert das Merkblatt «Hinweise zur Einreichung eines Einbürge rungsgesuchs». Die Anforderungen an die Zivilstandsurkunden sind im Informations-blatt «Erforderliche Zivilstandsurkunden für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Zürich» dargestellt. Beide Merkblätter können von der Homepage der Abteilung Einbürgerungen www. gaz.zh.ch heruntergeladen werden.

gaz.zh.ch

Kann die gesuchstellende Person einzelne Zivilstandsurkunden nicht beschaffen, hat sie sich an das für ihren Wohnort zuständige Zivilstandsamt zu wenden, wo ihr das weitere Vorgehen erläutert wird. Die für den Eintrag im informatisierten Standesregister (Infostar) verwendeten Urkunden bleiben beim Zivilstandsamt und werden dort archiviert. Im Bedarfsfall können beglaubigte Fotokopien erstellt werden (kostenpflichtig).

Ein Ehepaar kann gemeinsam ein Gesuch stellen.

Unter der elterlichen Sorge der gesuchstellenden Personen stehende Kinder werden in das Gesuch einbezogen. Ausnahmen sind zu begründen. Stellt nur ein Elternteil das Ge-such, ist das schriftliche Einverständnis des anderen Elternteils beizubringen. Kinder die älter sind als 16 Jahre haben das Gesuch ebenfalls zu unterzeichnen.

3. Prüfung Befolgung Rechtsordnung und Wohnsitzfrist Bund

Das Amt prüft gemäss § 26 Abs. 1 BüV in alleiniger Kompetenz, ob die gesuchstellende Das Amt klärt also nicht ab: Person:

- die bundesrechtlichen Wohnsitzerfordernisse erfüllt und
- die Rechtsordnung beachtet.

Es prüft dies aufgrund folgender, von der gesuchstellenden Person eingereichten Unterlagen:

- amtliche Wohnsitzbestätigungen,
- Auszug aus dem Strafregister (Privatauszug).

Das Amt klärt bei kantonalen Registern ab, ob Strafuntersuchungen hängig sind. Nötigenfalls lässt es den Sachverhalt durch die Polizei genauer abklären (§ 26 Abs. 2 BüV).

Sind die geforderten Voraussetzungen erfüllt, übermittelt das Amt das Gesuch samt Unterlagen an die Gemeinde (§ 26 Abs. 3 BüV). Die Feststellungen des Amts sind für die Gemeinde bindend.

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, weist das Amt das Gesuch ab, wobei der gesuchstellenden Person vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird (§ 26 Abs. 4 BüV).

- kommunale Wohnsitzerfordernisse:
- Integration, Deutschkenntnisse und wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit

zu den Wohnsitzerfordernissen vgl. Kap. E.

Kap. E

zur Befolgung der Rechtsordnung vgl. Kap. F



Gegen den Entscheid des Amtes kann bei der Direktion der Justiz und des Innern rekurriert werden.

BEMERKUNGEN VERFAHRENSSCHRITT

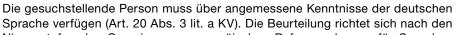
Eine Veröffentlichung hat innert 20 Tagen nach Einreichung des Gesuches zu erfolgen (§ 11 Abs. 1 BüV).Eingaben zum Gesuch sind schriftlich innert 30 Tagen einzureichen (§ 11 Abs. 2 BüV). Die Person, die die Eingabe einreicht, hat keine Parteistellung und damit auch keine Verfahrensrechte.

4. Veröffentlichung Gesuche, Eingaben von Dritten

Einige wenige Gemeinden veröffentlichen die Einbürgerungsgesuche zu Beginn des Verfahrens und setzen eine Frist zur «Einsprache» an. Dabei handelt es sich nicht um ein Rechtsmittel, sondern um die Möglichkeit zur Anzeige von sachdienlichen Hinweisen, die für oder gegen eine Bürgerrechtserteilung sprechen könnten.

Wenn die gesuchstellende Person die verlangten Sprachkenntnisse nicht nachweisen kann, hat sie eine Sprachprüfung abzulegen.

Einzelne Personengruppen sind von der Sprachprüfung befreit (§ 28a BüV).



Niveaustufen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Die gesuchstellende Person muss folgende Niveaustufen erreichen (§ 21 b.



zu den Deutschkenntnissen vgl. Kap. G.2.

• im mündlichen Ausdruck (Sprechen, Hören): Stufe B1.1

5. Nachweis Deutschkenntnisse oder Deutschtest

- im schriftlichen Ausdruck (Schreiben): Stufe A2.1
- im Lesen: Stufe A2.2.

Die Abklärungen dürfen nicht weitergehen, als es sachlich erforderlich ist (§ 9 BüV).

6. Prüfung Integration, Sprachkenntnisse, wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit, Wohnsitzfristen Gemeinde und Kanton

Für diesen Verfahrensschritt ist die Gemeinde zuständig. Sie prüft die Voraussetzungen für das Gemeindebürgerrecht in alleiniger Kompetenz und ohne Vorabklärungen durch den Kanton.



- zu den Kenntnissen der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse vgl. Kap. G.3.
- zu den Deutschkenntnissen vgl. Kap. G.2.
- zur wirtschaftlichen
 - Erhaltungsfähigkeit vgl. Kap. H.
- zu den Wohnsitzvoraussetzungen vgl. Kap. E.

- Integration: Die gesuchstellende Person muss über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde verfügen (§ 21 a lit. d BüV).
- Sprachkenntnisse: Die gesuchstellende Person hat sofern sie nicht davon befreit ist - den Nachweis über die geforderten Deutschkenntnisse durch ein Sprachdiplom, einen Ausbildungsnachweis oder einen Sprachtest zu erbringen (§ 28 a BüV).
- wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit: die gesuchstellende Person muss sich selbst erhalten können. Für die letzten 5 Jahre dürfen keine Verlustscheine, keine Betreibungen von öffentlichrechtlicher Körperschaften oder wegen ausstehenden Krankenkassenprämien im Betreibungsregister verzeichnet sein. Die Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden müssen für die letzten 5 Jahre erfüllt sein.
- Wohnsitzfristen Gemeinde und Kanton: Bei anspruchsberechtigten Personen dürfen keine über das kantonale Recht hinausgehenden Fristen verlangt werden. Bei nicht anspruchsberechtigten Personen ist auf der Einhaltung der gesetzlichen Mindestwohnsitzdauer von 2 Jahren in der Gemeinde zu bestehen.

Sind einzelne Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht oder nur unvollständig gegeben, ist aber ihre Erfüllung in nützlicher Frist zu erwarten, so stellt die zuständige Behörde das Verfahren einstweilen ein, unter Fristansetzung an die gesuchstellende Person zur Erfüllung bestimmter Auflagen (§ 14 BüV). Im Fall einer Sistierung ist das Amt zu benachrichtigen. Ist die gesuchstellende Person mit der Sistierung nicht einverstanden, kann sie einen definitiven Entscheid durch das zuständige Organ verlangen.

Sind die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt, ist für das weitere Verfahren zu unterscheiden, wer für die Erteilung des kommunalen Bürgerrechts zuständig ist.

7. Gebührendepot

Die Gemeinden können verlangen, dass der ungefähre Gebührenbetrag vor dem Entscheid über das Einbürgerungsgesuch hinterlegt wird (§ 44 BüV). Verfahrensschritt

VERFAHRENSSCHRITT

BEMERKUNGEN

8A. Entscheid Gemeindebürgerrecht

Wenn die Gemeindeordnung die Befugnis zur Bürgerrechtserteilung dem Gemeinderat, Stadtrat oder einer Bürgerrechtskommission zuweist, wird der Entscheid direkt getroffen.

Bei Personen mit (bedingtem) Anspruch auf Einbürgerung hat immer der Gemeinderat oder die Bürgerrechtskommision zu entscheiden (§ 12 Abs. 2 BüV).

Mit dem Entscheid legt die Gemeinde die Gebühren fest (§ 43 Abs. 4 BüV).

Der Beschluss wird der Person eröffnet und dem Amt mitgeteilt. Ein ablehnender Beschluss muss begründet werden (Art. 15b Abs. 1 BüG). Der Beschluss ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

8B. ANTRAG AUF EINBÜRGERUNG

Wenn die Gemeindeordnung die Befugnis zur Bürgerrechtserteilung der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament (Grosser Gemeinderat) zuweist und die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt sind, stellt der Gemeinde- bzw. Stadtrat dem Legislativorgan Antrag auf Einbürgerung (§ 23 Abs. 1 GG).

Beabsichtigt der Gemeinde- bzw. Stadtrat, einen ablehnenden Antrag zu stellen, teilt er dies der gesuchstellenden Person unter Angabe der Gründe mit. Er leitet den Antrag nur weiter, wenn die gesuchstellende Person dies ausdrücklich verlangt (§ 29 Abs. 2 BüV). Andernfalls ist das Einbürgerungsverfahren erledigt.

8C. ENTSCHEID GEMEINDEBÜRGERRECHT DURCH GEMEINDE-VERSAMMLUNG / GROSSEN GEMEINDERAT

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, kann die Gemeindeversammlung oder der Grosse Gemeinderat das kommunale Bürgerrecht erteilen. Mit der Einbürgerung werden auch die Gebühren festgesetzt.

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts wird der gesuchstellenden Person mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

Wird das Einbürgerungsgesuch abgelehnt, wird der Entscheid der gesuchstellenden Person mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt. Die Verweigerung des Gemeindebürgerrechts muss begründet werden (Art. 15b Abs. 1 BüG).

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts wird erst gültig, wenn auch das Amt das Kantonsbürgerrecht sowie der Bund die Einbürgerungsbewilligung erteilt haben (§ 20 Abs. 3 GG) und wenn die Gebühren bezahlt sind (§ 44 BüV)

Es ist im Entscheid auf die Möglichkeit eines Rekurses an den Bezirksrat hinzuweisen (§ 19 VRG).

Zu den Rechtsmitteln im Einbürgerungsverfahren vgl. Kap. I.3.w



Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts wird erst gültig, wenn auch das Amt das Kantonsbürgerrecht sowie der Bund die Einbürgerungsbewilligung erteilt haben (§ 20 Abs. 3 GG) und wenn die Gebühren bezahlt sind (§ 44 BüV).

Gegen einen ablehnenden Entscheid kann die gesuchstellende Person einen Rekurs an den Bezirksrat und anschliessend an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Publikation erfolgt ohne Rechtsmittelbelehrung, wenn eine Gemeindebehörde

entschieden hat; ein Rechtsmittel steht

Hat die Gemeindeversammlung oder der

Grosse Gemeinderat entschieden, erfolgt

Möglichkeit einer Gemeindebeschwerde

die Publikation unter Hinweis auf die

Zu den Rechtsmitteln im Einbürgerungsverfahren vgl. Kap. I.3.

hier nicht zur Verfügung.



9. Veröffentlichung Entscheide

Jede Einbürgerung wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht (§ 17 Abs. 1 BüV).

Es dürfen nur die folgenden Personendaten publiziert werden (§ 17 Abs. 2 BüV):

- Name und Vorname
- Geschlecht
- Bürgerorte oder Staatsangehörigkeiten
- Geburtsjahr

10. Prüfung Beachtung Rechtsordnung, Wohnsitzstabilität und Infostareintrag

Das Amt klärt ab, ob ein Strafverfahren gegen die gesuchstellende Person hängig ist oder ob gegen sie in der Zwischenzeit ein Urteil ergangen ist, das zu einem Eintrag im Strafregister geführt hat. Bei Jugendlichen wird zusätzlich geprüft, ob in der Zwischenzeit Verurteilungen oder Massnahmen gemäss Jugendstrafgesetz erfolgt sind und ob allfällige Strafen vollzogen bzw. Massnahmen aufgehoben wurden.

zur Befolgung der Rechtsordnung vgl. Kap. F.

nach § 151 GG.



11. Erteilung des kantonalen Bürgerrechts

BEMERKUNGEN VERFAHRENSSCHRITT



zur Stabilität des Wohnsitzes vgl. Kap. E.1.3.

Durch eine Anfrage beim Migrationsamt klärt es zudem ab, ob eine ausreichende Stabilität des schweizerischen Wohnsitzes gegeben ist.

Verfahren einbezogenen Personen werden vom zuständigen Zivilstandsamt festgelegt und im Infostar erfasst. Das Amt übernimmt die Vorgaben aus dem Infostar.

Die genauen Personalien der in das Schliesslich werden die Personalien mit dem elektronischen Zivilstandsregister Infostar des zuständigen Zivilstandsamts abgeglichen.

Die kommunale und kantonale Bürgerrechtserteilung stehen unter dem Vorbehalt, dass auch der Bund die Einbürgerungsbewilligung erteilt (Art. 12 Abs. 2 BüG).

Sind die Voraussetzungen aus Sicht des Kantons erfüllt, erteilt das Amt das Kantonsbürgerrecht. Gleichzeitig stellt es beim Bundesamt für Migration das Gesuch um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Der Entscheid des Amtes kann mit Rekurs an die Direktion weitergezogen werden. Der Direktionsentscheid unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, weist das Amt das Gesuch mit Rechtsmittelbelehrung ab. Vorgängig gibt es der gesuchstellenden Person Gelegenheit, sich zu äussern (§ 26 Abs. 4 BüV).



Zu den Rechtsmitteln im Einbürgerungsverfahren vgl. Kap. I.3.

Der Bund prüft beispielsweise, ob ein neues Strafverfahren hängig ist und ob Aspekte des Staatsschutzes gegen die beantragte Einbürgerung sprechen.

Gegen den Entscheid des Bundesamts ist die Beschwerde an das Justiz- und Polizeidepartement möglich.

Zur Beschwerde berechtigt sind auch der Kanton und die betroffene Gemeinde (Art. 51 Abs. 2 BüG).

12. Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung

Das Bundesamt für Migration prüft, ob die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ist das der Fall, erteilt es die Einbürgerungsbewilligung.

Andernfalls lehnt es das Gesuch ab.

13. Bezahlung der Gebühren

Nach Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung wird die gesuchstellende Person vom kantonalen Amt aufgefordert, die Bezahlung der Gebühren von Gemeinde und Kanton nachzuweisen und die entsprechenden Quittungen einzureichen, unter der Androhung, dass der Entscheid bei Versäumnis dahinfalle (§ 44 BüV).

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit.

Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zu automatischen Verlust der bisherigen Staatsange-hörigkeit führen, sofern die Gesetzgebung des Herkunftslandes dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die Botschaften und Konsulate des bisherigen Heimatstaates erteilen.

14. Feststellung der Rechtskraft und Mitteilung an Amtsstellen

Liegt die Einbürgerungsbewilligung vor und sind die kantonalen und kommunalen Gebühren bezahlt, stellt das Amt die Rechtskraft der Einbürgerung fest (§ 34 Abs. 1 BüV). Erst mit dieser Verfügung erlangt die gesuchstellende Person das Bürgerrecht der Gemeinde, des Kantons und wird Schweizerin oder Schweizer.

Der Entscheid über die Rechtskraft wird der eingebürgerten Person, dem Gemeinderat, dem Zivilstandsamt, dem Migrationsamt, dem Amt für Militär und Zivilschutz sowie dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement mitgeteilt (§ 34 Abs. 2

15. Übergabe Bürgerrechtsurkunde

In einigen Gemeinden werden die ge-suchstellenden Personen im Rahmen eines formellen Aktes als neue Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger begrüsst und erhalten dabei eine Bürgerrechtsurkunde.

Häufig erfolgt jedoch eine Zustellung der Bürgerrechtsurkunde per Post.

Einige Gemeinden verzichten auf die Ausstellung einer Bürgerrechtsurkunde.

2. Die erleichterte Einbürgerung

Die erleichterte Einbürgerung kommt bei ausländischen Staatsangehörigen mit schweizerischem Ehepartner bzw. Elternteil, bei ausländischen Kinder eines bereits eingebürgerten Elternteils, bei staatenlosen Kindern sowie Personen, die von den Behörden irrtümlich als Schweizer Bürgerinnen und Bürger behandelt worden sind, zur Anwendung. Dieses Verfahren kommt häufig zur Anwendung und für die Gemeinde bedeutet es einen geringen administrativen Aufwand ohne Entscheid- und Rechtsetzungskompetenz.

2.1. Anwendungsbereich

Die erleichterte Einbürgerung hat zwei Hauptanwendungsfälle:

• **«GEMISCHT-NATIONALE EHE»**

Die gesuchstellende Person ist mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet und wohnt in der Schweiz. Die erleichterte Einbürgerung ist nur möglich, wenn die Ehepartnerin oder der Ehepartner zum Zeitpunkt der Heirat das Schweizer Bürgerrecht bereits besitzt (Art. 27 BüG).

Hinweis: Personen, die in eingetragener Partnerschaft mit einer Schweizerin oder einem Schweizer leben, können sich nicht erleichtert einbürgern lassen. Sie haben den Weg der ordentlichen Einbürgerung zu beschreiten.

KIND EINES SCHWEIZERISCHEN VATERS

Die gesuchstellende Person ist das Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der ausländischen Mutter nicht verheiratet ist (Art. 58c BüG).

Hinweis: Ab dem 1. Januar 2006 geborene Kinder erhalten das Schweizer Bürgerrecht automatisch bei Begründung des Kindsverhältnisses zum Vater (Art. 1 Abs. 2 BüG), sofern sie in diesem Zeitpunkt noch unmündig sind.

Weitere Fälle, in denen eine erleichterte Einbürgerung möglich ist, auf die aber im Folgenden nicht näher eingegangen wird, sind:

- Einbürgerung des Ehepartners einer Auslandschweizerin oder eines Auslandschweizers (Art. 28 BüG)
- Irrtümliche Annahme des Schweizer Bürgerrechts (Art. 29 BüG)
- Einbürgerung staatenloser Kinder (Art. 30 BüG)
- Einbürgerung von Kindern eines bereits eingebürgerten Elternteils (Art. 31a BüG)
- Einbürgerung des Kindes einer Schweizer Mutter, das auf Grund früheren Rechts das Schweizer Bürgerrecht nicht erworben hat (Art. 58a BüG)

2.2. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen der erleichterten Einbürgerung sind in jedem Anwendungsfall anders.

2.2.1. «Gemischt-nationale» Ehen

Bei Ausländerinnen und Ausländern, die mit einer Person schweizerischer Nationalität verheiratet sind, müssen für eine Einbürgerung folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Wohnsitz- und Ehedauer

Die gesuchstellende Person muss

- während insgesamt 5 Jahren Wohnsitz in der Schweiz gehabt haben, davon das letzte Jahr unmittelbar vor der Gesuchseinreichung (Art. 27 Abs. 1 lit. a und b BüG)
- seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger oder einer Schweizer Bürgerin leben (Art. 27 Abs. 1 lit. c BüG)

Eignung

Die gesuchstellende Person muss

- in der Schweiz integriert sein
- die schweizerische Rechtsordnung beachten
- und darf die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden (Art. 26 Abs. 1 BüG)



2.2.2.Kind eines schweizerischen Vaters

Soll das Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der ausländischen Mutter nicht verheiratet ist, erleichtert eingebürgert werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Voraussetzungen

Wenn das Einbürgerungsgesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt wird, hat das Kind keine speziellen Voraussetzungen zu erfüllen (Art. 58c Abs. 1 BüG).

Wird das Gesuch nachher gestellt, muss das Kind mit der Schweiz eng verbunden sein (Art. 58c Abs. 2 BüG). Diese ist gemäss BFM gegeben, bei

- in der Schweiz verbrachten Ferien und Aufenthalten
- Kontakten zu in der Schweiz lebenden Personen.
- Kontakten zu Auslandschweizerorganisationen/-kreisen und Auslandschweizerinnen und -schweizern
- Tätigkeit für eine schweizerische Unternehmung oder Organisation
- Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache oder Dialekt
- Kenntnissen über das aktuellen Geschehen, Staatsorganisation und Geographie

Eignung

Das Kind muss

- in der Schweiz leben oder mit der Schweiz eng verbunden sein
- die schweizerische Rechtsordnung beachten
- und darf die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden (Art. 26 BüG).



Bei Gutheissung des Einbürgerungsgesuchs erhält die gesuchstellende Person das Schweizer Bürgerrecht sowie das bzw. die Kantons- und Gemeindebürgerrecht(e) des schweizerischen Ehepartners bzw. des schweizerischen Vaters.

2.4. Gebühren

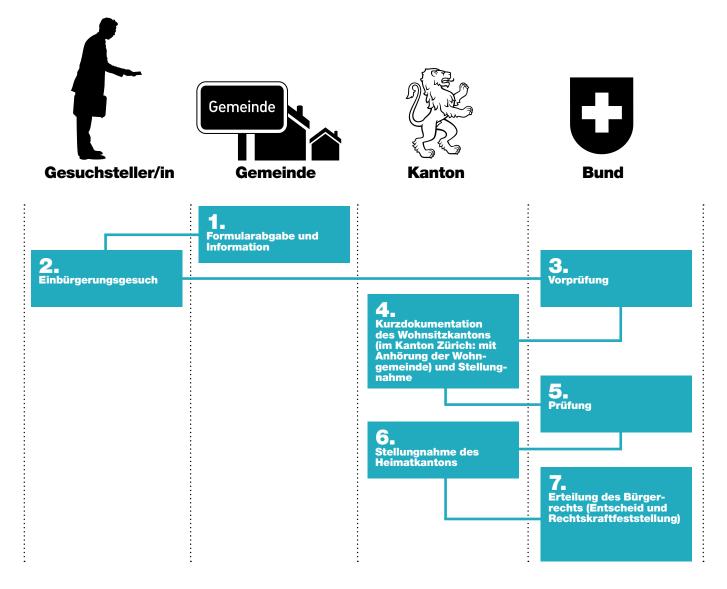
Für die erleichterte Einbürgerung darf weder von den Gemeinden noch vom Kanton eine Gebühr erhoben werden.

Der Bund erhebt für seine Aufwendungen eine Verwaltungsgebühr. Er entschädigt den Kanton für seine Mitwirkung.



2.5. Verfahren

2.5.1. Schema erleichterte Einbürgerung



2.5.2. Bemerkungen zu den einzelnen Verfahrensschritten

VERFAHRENSSCHRITT

1. Formularabgabe und Information

Die gesuchstellende Person bezieht das Gesuchformular bei der Gemeinde oder einer Schweizer Vertretung im Ausland. Sie erkundigt sich dabei in ihrem eigenen Interesse, ob die Voraussetzungen zur Einbürgerung – insbesondere bezüglich Wohnsitzfristen und Eignung – erfüllt sind. Fehlen die Voraussetzungen offensichtlich, empfiehlt die Gemeinde, kein Einbürgerungsgesuch zu stellen. In Zweifelsfällen erteilen das kantonale Amt oder das Bundesamt für Migration Auskunft.

2. Einbürgerungsgesuch

Vor der Einreichung des Gesuchs holt die einbürgerungswillige Person die auf der Rückseite des Gesuchformulars genanntenUnterlagen ein.

Anschliessend reicht sie das ausgefüllte Formular und die Unterlagen beim Bundesamt für Migration oder bei der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland ein.

BEMERKUNGEN

Formulare können bei der Gemeindeverwaltung (Kanzlei, Einwohnerkontrolle, Zivilstandsamt) bezogen werden.

Der Gemeinde wird empfohlen, eine Stelle vorzusehen, die über die Voraussetzungen einer Einbürgerung und die Folgen (Gebühren, Hinweis auf allfälligen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit) informiert.

Kann die gesuchstellende Person einzelne Zivilstandsurkunden nicht beschaffen, hat sie sich an das für ihren Wohnort zuständige Zivilstandsamt zu wenden, wo ihr das weitere Vorgehen erläutert wird.

BEMERKUNGEN VERFAHRENSSCHRITT

3. Vorprüfung durch den Bund

Das Bundesamt für Migration prüft, ob auf das Gesuch eingetreten werden kann.

Ist dies der Fall, veranlasst es eine Kurzdokumentation beim Wohnsitzkanton oder bei der schweizerischen Vertretung im Ausland.

4. Kurzdokumentation des Wohnsitzkantons

Der Wohnsitzkanton nimmt mit der gesuchstellenden Person Kontakt auf und erstellt zuhanden des Bundesamts eine Kurzdokumentation, die über die Erfüllung der Eignungsanforderungen Auskunft gibt.

Bei Ehepartnern von Schweizerinnen und Schweizern enthält diese zusätzlich die von der Polizei vorgenommene Abklärung über den Bestand der ehelichen Gemeinschaft und die polizeiliche Beurteilung der sprachlichen und staatskundlichen Kenntnisse.

Widersetzt sich die Wohngemeinde der beantragten Einbürgerung, beantragt das kantonale Amt dem Bundesamt für Migration die Abweisung des Einbürgerunasaesuchs.

Zudem wird die Wohngemeinde vom kantonalen Amt über die Gesuchstellung informiert und zur Integration der gesuchstellenden Person angehört.

Es teilt dem Bundesamt für Migration die Stellungnahme der Gemeinde mit.

5. Prüfung

Gestützt auf den Kurzbericht des Amts, die Anhörung der Wohngemeinde und die eigenen Erhebungen prüft das Bun-desamt, ob sämtliche Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung erfüllt sind. Ist das der Fall, wird das Gesuch samt Akten dem Heimatkanton des schweizerischen Ehegatten bzw. des schweizerischen Elternteils übermittelt.

Dieser Verfahrensschritt entfällt, wenn die gesuchstellende Person im Heimatkanton des Ehegatten wohnt. In diesem Fall gibt der Kanton - falls er nicht darauf verzichtet – die Stellungnahme zusammen mit der Kurzdokumentation ab.

6. Stellungnahme der Heimatkantone

Vor dem Entscheid hört das Bundesamt die Heimatkantone des schweizerischen Ehegatten bzw. des schweizerischen Elternteils an, sofern die entsprechenden Kantone nicht darauf verzichten (Art. 32 BüG).

Gegen den Entscheid des Bundesamts ist die Beschwerde an das Justiz- und Polizeidepartement möglich.

Zur Beschwerde berechtigt sind auch der betreffende Kanton und die betreffende Gemeinde (Art. 51 Abs. 2 BüG).

7. Erteilung des Bürgerrechts

Das Bundesamt für Migration würdigt die Stellungnahme des Kantons. Es ist jedoch bei seinem Entscheid nicht an diese Stellungnahme gebunden, da es um die Überprüfung bundesrechtlicher und nicht kantonaler Voraussetzungen geht.

Sind die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung erfüllt, fällt das Bundesamt den Einbürgerungsentscheid (Art. 32 BüG).

Dadurch erhält die eingebürgerte Person automatisch das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Ehegatten bzw. des schweizerischen Elternteils.

Der Entscheid des Bundesamts wird der gesuchstellenden Person sowie den betroffenen Kantonen und Gemeinden mitgeteilt.

Nach Ablauf einer 30-tägigen Frist, innert der gegen den Entscheid Beschwerde erhoben werden kann, stellt das Bundesamt die Rechtskraft fest und veranlasst die Verarbeitung beim Zivilstandsamt (Infostar).

3. Die Wiedereinbürgerung

Ausländische Staatsangehörige, die einmal das Schweizer Bürgerrecht besessen haben, können ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen. Dies ist ein sehr seltenes Verfahren, das für die Gemeinden einen minimalen administrativen Aufwand ohne Entscheid- und Rechtsetzungskompetenz bedeutet.

3.1. Anwendungsbereich

Wiedereinbürgerungsgesuche können unterschiedliche Personengruppen stellen:

Am häufigsten geht es um eine im Ausland geborene Person schweizerischer Eltern, die vor dem 22. Altersjahr den schweizerischen Behörden nicht gemeldet worden ist und dadurch das Schweizerische Bürgerrecht verloren hat. Diese Personen können unter bestimmten Voraussetzungen wiedereingebürgert werden (Art. 21 BüG).

Gleiches gilt für Personen, die auf ihr eigenes Begehren hin aus dem Bürgerrecht entlassen worden sind (Art. 23 BüG).

Schliesslich ist die Wiedereinbürgerung möglich bei ehemaligen Schweizerinnen, welche das Schweizer Bürgerrecht nach altem Recht durch Heirat mit einem Ausländer verloren haben (Art. 58 BüG).

3.2. Voraussetzungen

Für die Wiedereinbürgerung gibt es allgemeine und – je nach Anwendungsfall – spezielle Voraussetzungen:

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN (ART. 18 BÜG)

Die Person

- muss mit der Schweiz verbunden sein
- muss die schweizerische Rechtsordnung beachten
- darf die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden

Spezielle Voraussetzungen

- für Personen, die im Ausland geboren sind und nicht gemeldet wurden (Art. 21 BüG):
 Die Meldung an die schweizerischen Behörden muss aus entschuldbaren Gründen unterblieben sein.
 - Das Wiedereinbürgerungsgesuch muss innert 10 Jahren nach Fristablauf gestellt werden. Nachher ist eine Gesuchstellung nur noch bei enger Verbundenheit mit der Schweiz möglich (zur Verbundenheit vgl. Kap. B.2.2).
- für Personen, die aus dem Bürgerrecht entlassen worden sind (Art. 23 Abs. 1 BüG):
 Die Person muss seit mindestens 1 Jahr in der Schweiz wohnen. Erfolgte die
 Entlassung, um eine andere Staatsangehörigkeit erwerben oder behalten zu können, kann das Gesuch auch vom Ausland aus gestellt werden. Dazu ist jedoch eine enge Verbundenheit mit der Schweiz erforderlich (Art. 23 Abs. 2 BüG).
- für Frauen, die das Bürgerrecht nach früherem Recht durch Heirat mit einem Ausländer verloren haben (Art. 58 BüG).

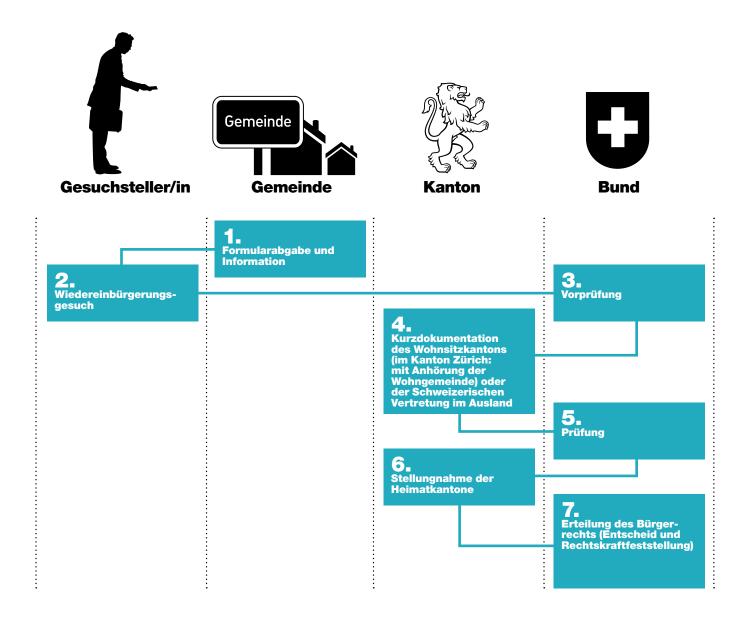
3.3. Gebühren

Für die Wiedereinbürgerung darf weder von den Gemeinden noch vom Kanton eine Gebühr erhoben werden.

Der Bund erhebt für seine Aufwendungen eine Verwaltungsgebühr. Er entschädigt den Kanton für seine Mitwirkung.



3.4. Verfahren 3.4.1. Schema Wiedereinbürgerung



BEMERKUNGEN 3.4.2. Die Verfahrensschritte im Einzelnen

VERFAHRENSSCHRITT

Formulare können bei der Gemeindeverwaltung (Kanzlei, Einwohnerkontrolle, Zivilstandsamt) oder bei einer Schweizer Vertretung im Ausland bezogen werden.

Der Gemeinde wir empfohlen, eine Stelle vorzusehen, die über die Vorausset-zungen einer Einbürgerung und die Folgen (Gebühren, Hinweis auf allfälligen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit) informiert.

1. Formularabgabe und Information

Die gesuchstellende Person bezieht das Gesuchsformular bei der Gemeinde oder bei der Schweizer Vertretung im Ausland. Sie erkundigt sich dabei in ihrem eigenen Interesse, ob die Voraussetzungen zur Wiedereinbürgerung erfüllt sind. In Zweifelsfällen erteilt das kantonale Amt Auskunft.

VERFAHRENSSCHRITT

BEMERKUNGEN

2. Wiedereinbürgerungsgesuch

Vor der Einreichung des Gesuchs holt die einbürgerungswillige Person die auf der Rückseite des Gesuchformulars genannten Unterlagen ein.

Anschliessend reicht sie das ausgefüllte Formular und die Unterlagen beim Bundesamt für Migration oder bei der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland ein.

Kann die gesuchstellende Person einzelne Zivilstandsurkunden nicht beschaffen, hat sie sich an das für ihren Wohnort zuständige Zivilstandsamt oder die Schweizer Vertretung im Ausland zu wenden, wo ihr das weitere Vorgehen erläutert wird.

3. Vorprüfung durch den Bund

Das Bundesamt für Migration prüft, ob die Voraussetzungen für eine Wiedereinbürgerung erfüllt sind. Ist das nicht der Fall, weist es das Gesuch ab.

Sind sie erfüllt, holt es eine Kurzdokumentation beim Wohnsitzkanton oder der schweizerischen Vertretung im Ausland ein.

4. Kurzdokumentation des Wohnsitzkantons oder der schweizerischen Vertretung im Ausland

Der Wohnsitzkanton oder die schweizerischen Vertretung im Ausland nimmt mit der gesuchstellenden Person Kontakt auf und erstellt zuhanden des Bundesamtes eine Kurzdokumentation, die über die Erfüllung der Eignungsanforderungen Auskunft gibt.

Im Kanton Zürich wird zudem die Wohngemeinde vom kantonalen Amt über die Gesuchstellung informiert und zur Integration der gesuchstellenden Person angehört. Das kantonale Amt teilt dem Bundesamt für Migration die Stellungnahme der Gemeinde mit.

Widersetzt sich die Wohngemeinde der beantragten Einbürgerung, beantragt das kantonale Amt dem Bundesamt für Migration die Abweisung des Einbürgerungsgesuchs

Wohnt die Person im Ausland, wird die Kurzdokumentation von der dortigen schweizerischen Vertretung erstellt.

5. Prüfung

Gestützt auf den Kurzbericht des Amts, die Anhörung der Wohngemeinde und die eigenen Erhebungen prüft das Bundesamt, ob sämtliche Voraussetzungen für die Wiedereinbürgerung erfüllt sind. Ist das der Fall, wird das Gesuch samt Akten dem Heimatkanton übermittelt.

6. Stellungnahme der Heimatkantone

Vor dem Entscheid über das Wiedereinbürgerungsgesuch hört das Bundesamt die früheren Heimatkantone an, sofern die entsprechenden Kantone nicht darauf verzichten (Art. 32 BüG).

Dieser Verfahrensschritt entfällt, wenn die gesuchstellende Person in ihrem früheren Heimatkanton wohnt. In diesem Fall gibt der Kanton – falls er nicht darauf verzichtet – die Stellungnahme zusammen mit der Kurzdokumentation ab.

7. Erteilung des Bürgerrechts

Das Bundesamt für Migration würdigt die Stellungnahme des Kantons, ist jedoch bei seinem Entscheid nicht daran gebunden, da es um die Überprüfung bundesrechtlicher und nicht kantonaler Voraussetzungen geht.

Sind die Voraussetzungen für die Wiedereinbürgerung erfüllt, fällt das Bundesamt einen entsprechenden Entscheid. Dadurch erwirbt der Gesuchsteller die zuletzt besessenen Kantons- und Gemeindebürgerrechte (Art. 24 BüG).

Der Entscheid des Bundesamts wird der gesuchstellenden Person sowie den betroffenen Kantonen und Gemeinden mitgeteilt.

Nach Ablauf einer 30-tägigen Beschwerdefrist, stellt das Bundesamt die Rechtskraft des Einbürgerungsentscheids fest und veranlasst die Verarbeitung beim Zivilstandsamt (Infostar).

Gegen den Entscheid des Bundesamts ist die Beschwerde an das Justiz- und Polizeidepartement möglich. Zur Beschwerde berechtigt sind auch der be-treffende Kanton und die betreffende Gemeinde (Art. 51 Abs. 2 BüG).

4. Die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

Hierbei geht es um Schweizer Staatsangehörige, die das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde oder eines anderen Kantons erhalten möchten. Dieses Verfahren kommt häufig zur Anwendung und bedeutet für die Gemeinde einen mittleren administrativen Aufwand. Die Gemeinde hat eigene Entscheid- und Rechtsetzungskompetenz und ist allein zuständig, hierbei gibt es keine Mitwirkung des Kantons.

4.1. Anwendungsbereich

Bei dieser Art von Einbürgerung geht es um die Aufnahme von Schweizerinnen und Schweizern, die das Bürgerrecht einer andern Gemeinde und/oder eines andern Kantons haben, in das Bürgerrecht der Wohngemeinde. Ist die betreffende Person nicht bereits Bürgerin oder Bürger des Kantons Zürich, erhält sie das kantonale Bürgerrecht automatisch mit der Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht (§ 20 Abs. 2 GG).

Schweizerinnen und Schweizer haben einen (bedingten) Anspruch auf Einbürgerung, sofern auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

4.2. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Erteilung des Bürgerrechts ergeben sich aus § 21 Abs. 1 GG und aus den §§ 3 ff. BüV. Im Einzelnen wird verlangt:

4.2.1. Wohnsitzerfordernisse

mehr dazu in Kapitel E

Die gesuchstellende Person hat (bedingten) Anspruch auf Einbürgerung, wenn sie seit mindestens 2 Jahren in der Gemeinde wohnt. Ist die Person bei der Gesuchseinrei-chung zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen 2 Jahre Wohnsitz im Kanton (§ 21 GG).

4.2.2. wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit

mehr dazu in Kapitel H

Die gesuchstellende Person muss fähig sein, sich und ihre Familie selber zu erhalten.

4.2.3. Beachtung der Rechtsordnung

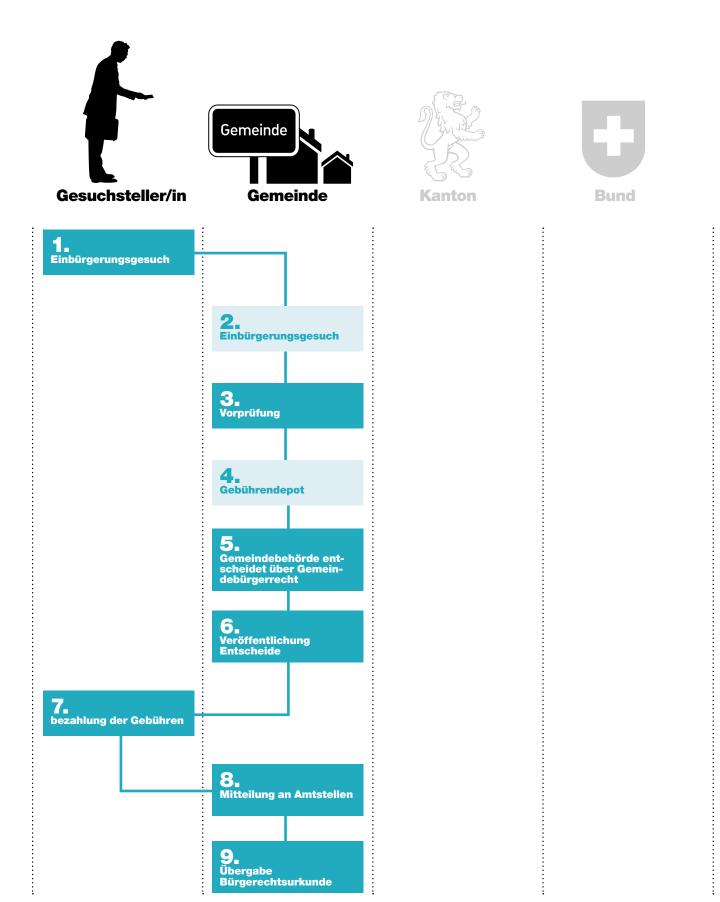
mehr dazu in Kapitel F

Die gesuchstellende Person muss die schweizerische Rechtsordnung beachten. *Hinweis:* Im Gegensatz zur Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern kann bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern auf die Erfüllung dieser Voraussetzungen ganz oder teilweise verzichtet werden (§ 7 BüV). In der Praxis kommt dieser Verzicht meist dann zur Anwendung, wenn die 2-jährige Mindestwohnsitzdauer noch nicht erfüllt ist.

4.3. Gebühren

Bei der Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern erheben die Gemeinden eine Gebühr (§ 43 BüV). Der Kanton verlangt keine Gebühr (§ 47 BüV).

4.4. Verfahren 4.4.1. Schema Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern



4.4.2. Bemerkungen zu den einzelnen Verfahrensschritten

BEMERKUNGEN VERFAHRENSSCHRITT

Als Gesuch genügt auch ein formloser Brief, solange der Wille des Absenders, eingebürgert zu werden, klar hervorgeht.

Der Gemeine wird empfohlen, eine Stelle vorzusehen, die über die Voraussetzungen einer Einbürgerung und die Folgen (Gebühren, Verlust bisheriger Kantonsund Gemeindebürgerrechte wegen entsprechenden Bestimmungen dieser Heimatkantone) informiert.

Mancherorts wird, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber der zuständigen Behörde persönlich bekannt ist, bei der Gesuchstellung lediglich die Erklärung verlangt, ob auf das bisherige Bürgerrecht verzichtet wird. Zivilstandsdokumente werden aber in jedem Fall benötigt und sind grundsätzlich durch die gesuchstellende Person zu beschaffen.

Der Kanton Zürich kennt keine Beschränkung der Anzahl von Kantons- und Gemeindebürgerrechten. Einzelne Kantone lassen jedoch nur eine bestimmte Zahl zu. Es empfiehlt sich, die Gesuchsteller darauf hinzuweisen, dass die Einbürgerung in einer zürcherischen Gemeinde den Verlust bisheriger Kantons- und Gemeindebürgerrechte bewirken könnte. Auskünfte dazu können nur die betroffenen Kantone erteilen.

Die Veröffentlichung hat innert 20 Tagen nach Einreichung des Gesuches zu erfolgen (§ 11 Abs. 1 BüV).

Eingaben zum Gesuch sind schriftlich innert 30 Tagen einzureichen (§ 11 Abs. 2 BüV).

Die Person, die die Eingabe einreicht, hat keine Parteistellung und damit auch keine Verfahrensrechte.

Die gesuchstellende Person hat den Nachweis für die Erfüllung der Voraussetzungen zu erbringen, soweit es ihr zuzumuten ist. Die Behörden ergänzen die Akten von Amtes wegen. Die Abklärungen dürfen nicht weiter gehen, als sachlich erforderlich (§ 9 BüV).

Auf ein Gespräch mit der gesuchstellenden Person wird üblicherweise verzichtet.

1. Stellung des Einbürgerungsgesuchs

Die einbürgerungswillige Person stellt bei der Gemeindekanzlei ein schriftliches Einbürgerungsgesuch

(§ 1 Abs. 1 BüV).

Sie erkundigt sich dabei in ihrem eigenen Interesse, ob die Voraussetzungen zur Einbürgerung erfüllt sind. Ist das offensichtlich nicht der Fall, empfiehlt die Gemeinde, auf das Einbürgerungsgesuch zu verzichten.

Die gesuchstellende Person holt folgende Unterlagen ein und legt sie dem Gesuch bei (§ 2 BüV):

- Familien- bzw. Partnerschaftsausweis (bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen oder Personen mit Nachkommen)
- Personenstandsausweis (bei ledigen Personen ohne Nachkommen)
- Scheidungs- oder Trennungsurteil (bei geschiedenen oder gerichtlich getrennten Personen, die mit ihren minderjährigen Kindern eingebürgert werden wollen)
- Auszug aus dem schweizerischen Strafregister für über 18-jährige Personen (Privatauszug)
- detaillierte Auszüge aus dem Betreibungsregister für die letzten 5 Jahre für Personen die älter sind als 16 Jahre
- Bescheinigung des Gemeindesteueramts über die Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen für die letzten 5 Jahre
- Erklärung, ob auf das bisherige Bürgerrecht verzichtet wird

2. Veröffentlichung Gesuche, Eingaben von Dritten

Einige wenige Gemeinden veröffentlichen die Einbürgerungsgesuche zu Be-ginn des Verfahrens und setzen eine Frist zur «Einsprache» an. Dabei handelt es sich nicht um ein Rechtsmittel, sondern um die Anzeige von sachdienlichen Hinweisen, die für oder gegen eine Bürgerrechtserteilung sprechen könnten.

3. Prüfung der Voraussetzungen

Die Gemeinde prüft, ob die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt sind. Sind einzelne Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht oder nur unvollständig gegeben, ist aber ihre Erfüllung in nützlicher Frist zu erwarten, so stellt die zuständige Behörde das Verfahren einstweilen ein, unter Fristansetzung an die gesuchstellende Person zur Erfüllung bestimmter Auflagen (§ 14 BüV). Ist die gesuchstellende Person damit nicht einverstanden, kann sie verlangen, dass über ihr Gesuch entschieden wird.

4. Gebührendepot

Die Gemeinden können verlangen, dass der ungefähre Gebührenbetrag vor dem Entscheid über das Einbürgerungsgesuch hinterlegt wird (§ 44 BüV).

Mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts erwirbt die gesuchstellende Person auch das Kantonsbürgerrecht, sofern sie dieses nicht bereits besitzt (§ 20 Abs. 2 GG).

5. Gemeindebehörde entscheidet über Gemeindebürgerrecht

Da Schweizerinnen und Schweizer über einen (bedingten) Anspruch auf Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht verfügen, ist der Gemeinderat oder die Bürgerrechtskommission für den Entscheid zuständig (§ 12 Abs. 2 BüV).

6. Veröffentlichung Entscheide

Jede Einbürgerung wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht (§ 17 Abs. 1 BüV).

Es dürfen nur die folgenden Personendaten publiziert werden (§ 17 Abs. 2 BüV):

- Name und Vorname
- Geschlecht
- Bürgerorte oder Staatsangehörigkeiten
- · Geburtsjahr

7. Bezahlung der Gebühren

Die Einbürgerung wird erst rechtskräftig, wenn die Gebühren bezahlt worden sind (§ 21 Abs. 1 GG). Sofern von der gesuchstellenden Person nicht bereits ein Gebührendepot verlangt worden ist, wird ihr deshalb eine Zahlungsfrist angesetzt, unter der Androhung, dass der Entscheid bei Säumnis dahinfalle (§ 44 Abs. 1 BüV).

8. Mitteilung an Amtsstellen

Der Gemeinderat teilt die Einbürgerung dem zuständigen Zivilstandsamt mit. Hat die eingebürgerte Person auf ihr bisheriges Heimatrecht verzichtet, ist ein Beschlussexemplar an die betroffene Gemeinde zu senden.

Darüber hinaus wird der Entscheid allen betroffenen kommunalen Amtsstellen (Einwohnerkontrolle, Stimmregister, Steueramt) mitgeteilt. Eine Mitteilung an das kantonale Amt ist jedoch nicht erforderlich.

9. Aushändigung der Urkunde

Sind die Gebühren bezahlt, erhält die gesuchstellende Person (in der Regel per Zustellung, evtl. in einem förmlichen Akt) die Bürgerrechtsurkunde.

Da eine Gemeindebehörde entschieden hat, erfolgt die Publikation ohne Rechtsmittelbelehrung; ein Rechtsmittel steht hier nicht zur Verfügung.

1. Anwendungsbereich 2. Voraussetzungen 3. Gebühren 4. Verfahren Schweizer Pass
Passeport suisse
Passaporto svizzero
Swiss passpr



C. Entlassung aus dem Bürgerrecht

Aus dem Bürgerrecht entlassen werden können nur Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Dies ist ein Verfahren, das selten zur Anwendung kommt und einen mittleren administrativen Aufwand nach sich zieht. Es bedeutet beschränkte Entscheidkompetenz für die Gemeinde, aber keine Rechtsetzungskompetenz.



Anwendungsbereich

Eine Person kann das Bürgerrecht kraft Gesetzes oder durch behördlichen Akt verlieren. Im ersten Fall genügt es, wenn ein gesetzlich umschriebener Sachverhalt erfüllt ist, im zweiten Fall braucht es den Beschluss eines staatlichen Organs. Es ist also zu unterscheiden zwischen Verlust durch gesetzliche Bestimmung und Verlust durch behördlichen Beschluss.

GESETZLICHE BESTIMMUNG

Hauptanwendungsfall:

Kommt das Kind eines schweizerischen Elternteils im Ausland zur Welt und besitzt es neben der schweizerischen noch eine andere Staatsangehörigkeit, so muss es vor dem 22. Geburtstag bei einer schweizerischen Behörde gemeldet werden. Andernfalls verliert es das Bürgerrecht (Art. 10 BüG).

BEHÖRDLICHER BESCHLUSS

- Entlassung aus dem Bürgerrecht auf Begehren der betreffenden Person (Art. 42 – 47 BüG; § 29 GG).
- Entzug des Bürgerrechts bei Doppelbürgern, deren Verhalten den Interessen und dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig sind (Art. 48 BüG).

Weitere Fälle:

- Aufhebung des Kindsverhältnisses zu jenem Elternteil, durch den das Kind das Schweizer Bürgerrecht erhalten hat (Art. 8 BüG), sofern das Kind dadurch nicht staatenlos wird
- Adoption einer unmündigen Person mit Schweizer Bürgerrecht durch eine Ausländerin oder einen Ausländer (Art. 8a BüG), sofern nach der Adoption kein Kindsverhältnis zu einem schweizerischen Elternteil bestehen bleibt und das Kind nicht staatenlos wird

2. Voraussetzungen

Die Entlassung aus dem Bürgerrecht setzt voraus, dass die gesuchstellende Person im betreffenden Gemeinwesen (Gemeinde, Kanton, Schweiz) keinen Wohnsitz mehr hat und dass sie das Bürgerrecht eines anderen Gemeinwesens gleicher Stufe besitzt oder erhalten wird. Damit soll erreicht werden, dass die Person nicht zwischen «Stuhl und Bank» fällt.

Im Einzelnen ist wie folgt zu unterscheiden:

ENTLASSUNG VORAUSSETZUNGEN Gemeindebürgerrecht Die gesuchstellende Person hat keinen Wohnsitz in der Gemeinde, deren Bürgerrecht sie hat besitzt das Bürgerrecht einer andern zürcherischen Gemeinde (§ 29 Abs. 1 GG) Kantons- und Gemeindebürgerrecht Die gesuchstellende Person hat keinen Wohnsitz im Kanton besitzt das Bürgerrecht eines andern Kantons oder eines andern Staates oder es muss ihr ein solches zugesi-chert sein (§ 29 Abs. 2 GG) Schweizer-, Kantons- und Gemeinde-Die gesuchstellende Person bürgerrecht • hat keinen Wohnsitz in der Schweiz und besitzt eine andere Staatsangehörigkeit oder es muss ihr eine solche zugesichert sein (Art. 42 Abs. 1 BüG)

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, hat die gesuchstellende Person einen Anspruch auf Entlassung.

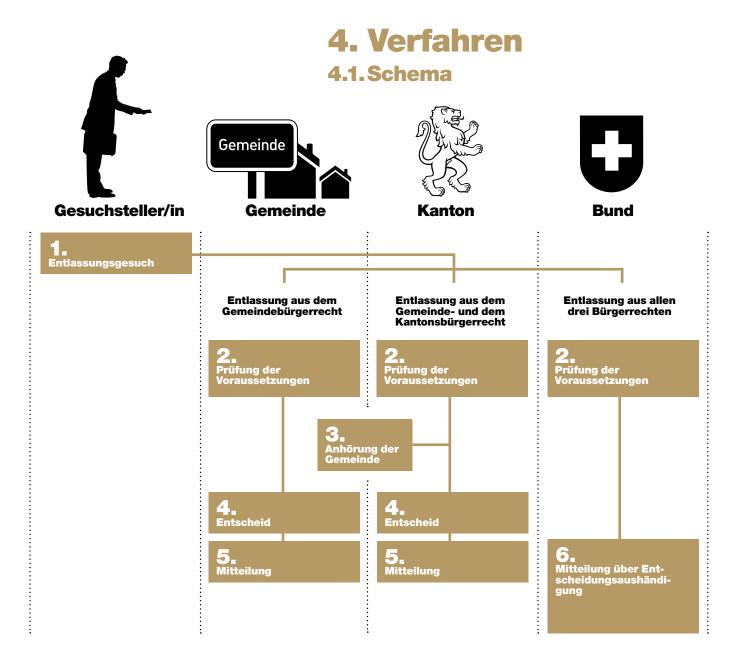
Bezieht sich das Entlassungsgesuch auf mehrere Mitglieder einer Familie, müssen die Voraussetzungen bei allen Mitgliedern erfüllt sein (§ 40 BüV).

Kinder, die unter der elterlichen Sorge der gesuchstellenden Person stehen, werden in das Gesuch mit einbezogen. Sollen sie nicht aus dem Bürgerrecht entlassen werden, ist dies ausdrücklich zu verlangen. Kinder über 16 Jahre haben dem Gesuch schriftlich zuzustimmen (Art. 44 Abs. 1 BüG, § 1 Abs. 3 BüV).

Übt die gesuchstellende Person die elterliche Sorge nicht alleine aus, hat sie die schriftliche Zustimmungserklärung der anderen sorgeberechtigten Person einzureichen. Stimmt diese Person der Entlassung nicht zu oder fehlt ihre Zustimmungserklärung, entscheidet die Behörde (§ 1 Abs. 2 BüV).

3. Gebühren

Der Kanton und die Gemeinde können für die Behandlung eines Entlassungsgesuches eine Verwaltungsgebühr erheben (Art. 46 BüG, § 43 Abs. 1 BüV).



4.2. Die Verfahrensschritte im Einzelnen

4.2.1. Stellung des Entlassungsgesuches

Die Person, die aus dem Gemeinde- oder Kantonsbürgerrecht entlassen werden will, stellt ein entsprechendes Gesuch und legt folgende Unterlagen bei (§ 38 BüV):

- bei Verzicht auf das Gemeindebürgerrecht:
 - Wohnsitzbescheinigung über den Wohnsitz in einer andern Gemeinde im Kanton
- bei Verzicht auf das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht:
 - Wohnsitzbescheinigung über Wohnsitz in einem andern Kanton
 - amtlicher Nachweis über den Besitz oder den sicher bevorstehenden Erwerb des Bürgerrechts eines andern Kantons

Das Gesuch ist einzureichen:

- beim Gemeinderat der Heimatgemeinde, wenn um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ersucht wird
- beim Gemeindeamt, wenn um Entlassung aus dem Kantons- und dem Gemeindebürgerrecht ersucht wird

4.2.2. Prüfung der Voraussetzungen

Der Gemeinderat bzw. das Gemeindeamt prüft, ob die Voraussetzungen für eine Entlassung gegeben sind.

4.2.3. Anhörung der Gemeinde

Wird um Entlassung aus dem Kantons- und dem Gemeindebürgerrecht ersucht, hört das Amt die betreffende Heimatgemeinde vorgängig an (§ 29 Abs. 2 GG).

4.2.4. Entscheid

Über das Begehren entscheiden:

- die von der Gemeindeordnung bezeichnete Gemeindebehörde bei einem Gesuch um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht (§ 29 Abs. 1 GG)
- das Gemeindeamt bei einem Gesuch um Entlassung aus dem Gemeinde- und dem Kantonsbürgerrecht. Die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht hat auch den Verlust des Gemeindebürgerrechts zur Folge (§ 29 Abs. 2 GG)

4.2.5. Mitteilung

Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht wird dem Gesuchsteller und dem zuständigen Zivilstandsamt von der Gemeinde mitgeteilt. Bei Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht nimmt das kantonale Amt die Mitteilung an den Gesuchsteller und die Gemeinde vor und veranlasst die zivilstandsamtliche Verarbeitung der Bürgerrechtsentlassung, die einheitlich vom Zivilstandsamt Zürich vorgenommen wird.

4.2.6. Entlassung aus allen drei Bürgerrechten

Die Entlassung einer Person aus dem Gemeinde-, dem Kantons- und dem Schweizer Bürgerrecht richtet sich nach dem Verfahren der Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Es sind zusätzliche Unterlagen beizubringen, der Einreichungsort ist ein anderer und die Mitteilungen erfolgen durch andere Amtsstellen.

- Dem Entlassungsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen (§ 38 BüV):
 - Nachweis des Wohnsitzes im Ausland
 - amtlicher Nachweis über den Besitz oder sicher bevorstehenden Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit
- Das Gesuch ist beim Bundesamt für Migration oder bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland (Botschaft oder Konsulat) einzureichen (§ 37 BüV)
- Die Zustellung der Entlassungsurkunde erfolgt durch den Bund (Art. 45 Abs. 2 BüG).
 Die Entlassung wird erst mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde rechtskräftig (Art. 47 Abs. 3 BüG)
- Der Bund orientiert die betroffenen Kantone über den Eintritt der Rechtskraft.
- Das kantonale Amt orientiert die Gemeinde und veranlasst die Verarbeitung der Bürgerrechtsentlassung beim kantonalen Sonderzivilstandsamt



Aufgabenteilung Kanton und Gemeinde



D. Aufgabenteilung Kanton und Gemeinde

Mit der per 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Revision der Bürgerrechtsverordnung wird die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinde der Praxis angepasst, die sich in den vorangehenden Jahren etabliert hat. Die neue verbindliche Zuständigkeitsordnung weist Aufgaben und Verantwortlichkeiten jeweils klar dem Kanton oder der Gemeinde zu.

KANTON

- Prüfung Wohnsitzfrist des Bundes
- · Prüfung Beachtung der Rechtsordnung
 - Strafregistereinträge
 - Strafen und Schutzmassnahmen gemäss Jugendstrafgesetz
 - laufende Strafverfahren

GEMEINDE

- Prüfung kantonale und kommunale Wohnsitzfrist
- · Prüfung Integration
 - Deutschkenntnisse
 - Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse
- Prüfung wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit
 - Einkommen, Vermögen, Rechtsansprüche gegen Dritte
 - · Betreibungsvorgänge
 - Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden

Die kantonale Behörde prüft und entscheidet, ob die gesuchstellende Person die Wohnsitzerfordernisse des Bundes erfüllt und die Rechtsordnung beachtet (§ 26 Abs. 1 BüV). Die diesbezüglichen Feststellungen sind für die Gemeinden bindend. Wenn beispielsweise die kantonale Behörde die Einhaltung der Rechtsordnung bejaht hat, darf die Gemeinde das Gemeindebürgerrecht nicht wegen Missachtung der Rechtsordnung verweigern.

Die Gemeinde prüft und entscheidet, ob die Voraussetzungen der Integration und der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit sowie die kantonalen und allfällige kommunale Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind (§ 28 BüV). Die diesbezüglichen Feststellungen der Gemeinden sind für die kantonale Einbürgerungsbehörde verbindlich. Wenn beispielsweise die Gemeinde die sprachlichen Fähigkeiten als ausreichend beurteilt, darf der Kanton das Kantonsbürgerrecht nicht wegen fehlender sprachlicher Integration verweigern.

Neu ist, dass die Gemeinden auch für die Integrationsprüfung von Personen mit Anspruch auf Einbürgerung zuständig sind. Damit ist ein Mangel der früheren Rechtsordnung behoben, gemäss derer die Integration von anspruchsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern nur durch Bund und Kanton, nicht aber durch die Gemeinden zu überprüfen war.





 Eidgenössisches und kantonales Recht
 Handlungsspielraum der Gemeinde



Wohnsitzvoraussetzungen

E. Wohnsitzvoraussetzungen

1. Eidgenössisches und kantonales Recht

Die Einbürgerung setzt in der Regel voraus, dass die gesuchstellende Person während einer bestimmten Zeit Wohnsitz in der Schweiz bzw. in der Gemeinde hat oder gehabt hat. Die erforderliche Wohnsitzdauer ist bei den einzelnen Einbürgerungsarten aufgeführt. In diesem Abschnitt geht es darum, den Begriff des Wohnsitzes zu klären und den Handlungsspielraum der Gemeinden bezüglich der erforderlichen Wohnsitzdauer darzustellen.

Art. 36 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes definiert den Wohnsitz wie folgt:

«Als Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes gilt für Ausländer Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften.»

Inhaltlich gleichlautend umschreibt § 4 Abs. 1 BüV den Wohnsitz: «Wohnen im Sinne dieser Verordnung bedeutet ständiger, auf die Dauer hin angelegter Aufenthalt in Übereinstimmung mit den polizeilichen Vorschriften.»

Verlangt wird also die tatsächliche Anwesenheit in der Schweiz und die rechtliche Zulässigkeit der Anwesenheit.



1.1. Anwesenheit in der Schweiz

Für das Einbürgerungsverfahren gilt – gemäss Praxis – eine Person als in der Schweiz anwesend, wenn sie tatsächlich in einer Gemeinde lebt und bei der kommunalen Einwohnerkontrolle angemeldet ist.

Eine kurzfristige Unterbrechung der Anwesenheit (z.B. Ferien- und Sprachaufenthalte) schadet nicht, sofern keine Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle erfolgt, denn es gilt (vgl. auch § 4 Abs. 1 BüV):

«Kurzfristiger Aufenthalt im Ausland mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Wohnsitz nicht» (Art. 36 Abs. 2 BüG).

Folgende Regelungen sind zu beachten:

- Der Wohnsitz gilt als aufgegeben, wenn die ausländische Person sich polizeilich abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland weilt (Art. 36 Abs. 3 BüG)
- Die gesetzlich geforderte Wohndauer muss erfüllt sein, wenn ein Einbürgerungsgesuch gestellt wird (§ 4 Abs. 2 BüV)
- Der Wohnsitz in der Gemeinde muss bis zum kommunalen Einbürgerungsentscheid beibehalten werden, es sei denn, dies sei für die gesuchstellende Person unzumutbar (§ 4 Abs. 2 BüV)
- Die Person darf zum Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheides nicht im Ausland wohnen (§ 4 Abs. 2 BüV)

1.2. Art des Aufenthalts in der Schweiz

Bei der Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern verlangt das Bundesrecht, dass sich die einbürgerungswillige Person «in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften» in der Schweiz aufhält (Art. 36 Abs. 1 BüG). Dies liegt vor, wenn die Person während der gesamten Anwesenheitsdauer, die für eine Einbürgerung erforderlich ist, sowie während der Dauer des Einbürgerungsverfahrens über eine rechtskräftige Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung verfügt.

Für die Stellung eines Einbürgerungsgesuchs und während des Einbürgerungsverfahrens ist jedoch der Besitz eines gültigen Ausweises B, C oder F erforderlich.

Im Einzelnen werden folgende Bewilligungstypen an die Aufenthaltsdauer angerechnet:

- Ausweis B: Aufenthaltsbewilligung (Art. 33 AuG)
 Niederlagsgericht (Art. 24 Aug.)
- Ausweis C: Niederlassungsbewilligung (Art. 34 AuG)
- Ausweis F: Ausweis für vorläufig aufgenommene Ausländer (Art. 83 AuG)
- Ausweis L: Kurzaufenthaltsbewilligung (Art. 32 AuG)
 Ausweis N: Bewilligung für Asylsuchende (Art. 42 AsylG)

Nicht angerechnet wird somit die Zeit, in der eine gesuchstellende Person den Ausweis G für Grenzgänger besass.

Hinsichtlich der Ausweise N und F ist folgendes zu beachten:

Ausweis N

Die Dauer, während der eine Person den Ausweis N für Asylsuchende hat, zählt bei der Berechnung der zulässigen Aufenthaltsdauer in der Schweiz. Zum Zeitpunkt der Einbürgerung muss die gesuchstellende Person aber über einen andern Ausweis verfügen. Bei Personen mit Bewilligung N fehlt die vom Bund geforderte minimale Stabilität des schweizerischen Wohnsitzes.

Ausweis F

Der Ausweis F genügt für die Berechnung der minimalen Aufenthaltsdauer. Zum Zeitpunkt der Einbürgerung muss die gesuchstellende Person über keinen andern Ausweis verfügen.

1.3. Stabilität des schweizerischen Wohnsitzes

Gemäss Praxis des Bundesamts für Migration, der sich das kantonale Amt schon vor Jahren angeschlossen hat, ist zur Einbürgerung eine minimale Stabilität des schweizerischen Wohnsitzes erforderlich. Dieses Erfordernis wird bei Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern mit gültigen Ausweisen B, C oder F als erfüllt erachtet.

Die Wohnsitzstabilität ist jedoch nicht gegeben bei Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) sowie bei Personen, deren Asylverfahren noch hängig ist und die deshalb lediglich über einen Ausweis N verfügen.

Sie ist nicht gegeben, wenn einer Person das Aufenthaltsrecht rechtskräftig entzogen und ihre Ausreise angeordnet worden ist oder wenn ihr Aufenthalt nur noch wegen eines hängigen Rekurses gegen einen Ausweisungsentscheid zulässig ist.

Um die Koordination mit dem Bund sicherzustellen, ist die Voraussetzung des stabilen Wohnsitzes in das kantonale Recht aufgenommen worden (§ 33 Abs. 2 BüV). Die Wohnsitzstabilität wird vom kantonalen Amt bei der Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch eine Anfrage beim kantonalen Migrationsamt abgeklärt (§ 33 Abs. 1 lit. e BüV).



2. Handlungsspielraum der Gemeinde

2.1. Verschärfungen

Hinsichtlich der Dauer und der Art des Wohnsitzes können die Gemeinden zusätzliche, d.h. strengere Voraussetzungen aufstellen, als dies vom kantonalen Recht vorgegeben ist. Diese Möglichkeit besteht aber nur bei Personen, die keinen Anspruch auf Einbürgerung haben (vgl. Kapitel A.4.). Bei allen andern gesuchstellenden Personen können die kantonalen Wohnsitzerfordernissen nicht verschärft werden.



Verschärfungen der Wohnsitzanforderungen müssen allgemein geregelt sei und zwar in Form eines Gemeindeerlasses, der von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament (unter Einschluss des fakultativen Referendums) zu beschliessen ist. Eine Verschärfung im konkreten Einzelfall ist nicht zulässig. Die Verschärfungsmöglichkeiten der Gemeinde sind nicht unbegrenzt. Aus § 22 Abs. 4 BüV ergeben sich folgende Schranken:

- Wenn die gesuchstellende Person ausländischer Nationalität bereits mehr als 2 Jahre in der Gemeinde wohnhaft ist, so dürfen die bundesrechtlich geforderten Wohnsitzfristen um höchstens 3 Jahre verlängert werden
- Wohnt die Person hingegen weniger als 2 Jahre in der Gemeinde, dürfen die bundesrechtlichen Fristen bis zur Erfüllung der gesetzlichen Mindestwohnsitzdauer auch über diese 3 Jahre hinaus verlängert werden





Gestützt auf § 7 BüV können die Gemeinden die Wohnsitzerfordernisse im Einzelfall auch herabsetzen oder sogar darauf verzichten. Soweit bundesrechtliche Vorschriften bestehen, müssen diese aber in jedem Fall beachtet werden. Die kantonale Vorgabe, wonach Personen ohne Anspruch auf Einbürgerung während mindestens 2 Jahren in der Einbürgerungsgemeinde gelebt haben müssen, darf nicht unterschritten werden (§ 22 Abs. 3 GG).

Erleichterungen sind damit nur wie folgt möglich:

- Herabsetzung der kantonalen 2-Jahresfrist oder Verzicht auf diese bei Ausländerinnen und Ausländern mit Anspruch auf Einbürgerung
- Verzicht auf die Anwendung allfälliger kommunaler Wohnsitzverschärfungen

Eine andere Möglichkeit der Erleichterung besteht in der Praxis darin, dass die Wohnsitzanforderungen nicht bereits zum Zeitpunkt der Gesuchstellung sondern erst zum Zeitpunkt der Erteilung des Gemeindebürgerrechts erfüllt sein müssen.

2.3. Praxisbeispiele

In den Gemeinden finden sich beispielsweise folgende (verschärfende) Regelungen:

- Wohnsitz in der Gemeinde während 3 Jahren, wovon 2 Jahre unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs
- Wohnsitz in der Gemeinde während 4 Jahren unmittelbar vor der Einreichung des Gesuchs

2.4. Kantonale Empfehlungen

Angesichts der im internationalen Vergleich sehr hohen Wohnsitzanforderungen des eidgenössischen Rechts und mit Blick auf die zunehmende Mobilität der Gesellschaft wird den Gemeinden empfohlen, keine zusätzlichen Verschärfungen vorzusehen.

2.5. Mittel zur Überprüfung

Die Überprüfung der erforderlichen Wohnsitzdauer und der Stabilität des schweizerischen Wohnsitzes erfolgt gestützt auf folgende Unterlagen:

- amtliche Wohnsitzzeugnisse
- Fotokopie des Ausländerausweises
- Auskünfte des Migrationsamts zur aufenthaltsrechtlichen Situation (werden durch das kantonale Amt eingeholt)



1. Kantonales Recht 2. Abklärungen des Kantons 3. Handlungsspielraum der Gemeinden 4. Mittel zur Überprüfung



F. Beachtung der Rechtsordnung

1. Kantonales Recht

Gemäss § 21 Abs. 1 des Gemeindegesetzes muss eine Person, die sich einbürgern lassen will, über einen «unbescholtenen Ruf» verfügen. Dieser Begriff ist veraltet. Heute wird dafür der Begriff «Beachtung der Rechtsordnung» verwendet. So in der Kantonsverfassung (Art. 20 Abs. 3 lit. d) und im Bürgerrechtsgesetz des Bundes (Art. 14 lit. c).

Die Kriterien zur Prüfung der Befolgung der Rechtsordnung sind in § 6 BüV festgehalten. Die kantonale Behörde prüft und entscheidet abschliessend, ob die gesuchstellende Person die Rechtsordnung beachtet (§ 26 Abs. 1 BüV). Die diesbezüglichen Feststellungen sind für die Gemeinde bindend.

Die Voraussetzung «Beachtung der Rechtsordnung» muss sowohl bei der Gesuchseinreichung als auch während des ganzen Einbürgerungsverfahrens bis zum Zeitpunkt der Feststellung der Rechtskraft erfüllt sein. Bereits im Rahmen seiner verfahrenseinleitenden Abklärungen prüft der Kanton bei der Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern, ob die gesuchstellende Person die schweizerische Rechtsordnung beachtet (§ 26 Abs. 1 BüV). Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist und auch die Wohnsitzerfordernisse des Bunds erfüllt sind, wird das Gesuch an die Gemeinde weitergeleitet (Art. 26 Abs. 3 BüV).

Vor Erteilung des Kantonsbürgerrechts nimmt die kantonale Behörde eine weitere Abfrage des VOSTRA-Systems und der kantonalen Register vor. Das VOSTRA-System wird zudem vom Bundesamt für Migration vor der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung konsultiert. Bevor die kantonale Behörde abschliessend die Rechtskraft der Bürgerrechtserteilung bestätigt (§ 34 Abs. 1 BüV), nimmt sie eine weitere Registerabfrage vor.

2. Abklärungen des Kantons

2.1. Erwachsene

Voraussetzung für die Einbürgerung Erwachsener ist, dass

- der Strafregisterauszug für Privatpersonen keinen Eintrag aufweist
- kein Strafverfahren hängig ist (§ 6 Abs. 2 BüV).

Bei der Beurteilung des strafrechtlichen Leumunds von Erwachsenen wird auf den Strafregisterauszug für Privatpersonen (Art. 371 StGB) abgestellt. Voraussetzung für die Einbürgerung ist demnach, dass der Strafregisterauszug für Privatpersonen keinen Eintrag aufweist. Strafen, die nicht im Strafregisterauszug aufgeführt sind, dürfen im Einbürgerungsverfahren nicht zum Nachteil der betroffenen Person verwendet werden.

Bei Erwachsenen sind im Strafregisterauszug folgende Urteile aufgeführt:

• Urteile wegen Verbrechen

Als Verbrechen gelten Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 StGB).

• Urteile wegen Vergehen

Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind (Art. 10 Abs. 3 StGB).

• Urteile wegen Übertretungen

Übertretungen werden nur in jenen Fällen berücksichtigt, in denen ein Berufsverbot nach Art. 67 StGB verhängt wurde. Übertretungen sind Taten, die mit Busse bis Fr. 10'000 bzw. mit gemeinnütziger Arbeit bis 360 Stunden bedroht sind (Art. 103 und 106 StGB).

Nach Ablauf bestimmter Fristen werden die Urteile aus dem Strafregisterauszug für Privatpersonen entfernt. Gestützt auf die Entfernungsfristen des StGB ergeben sich Wartefristen für die Einbürgerung, die abhängig vom Strafmass unterschiedlich lang ausfallen. Nachstehend einige Beispiele:

- Eine Person wird zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren verurteilt. Die Frist für die Entfernung der Strafe von Amtes wegen beträgt 30 Jahre (Dauer der Strafe plus zusätzlich 20 Jahre gemäss Art. 369 Abs. 1 lit. a StGB). Die Frist für die Entfernung aus dem Strafregisterauszug für Privatpersonen beträgt 20 Jahre (2/3 von 30 Jahren gemäss Art. 371 Abs. 3 StGB). Somit ist die Einbürgerung frühestens 20 Jahre nach der Verurteilung möglich.
- Eine Person wird zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt. Die Frist für die Entfernung der Strafe von Amtes wegen beträgt 18 Jahre (Dauer der Strafe plus zusätzlich 15 Jahre gemäss Art. 369 Abs. 1 lit. b StGB). Die Frist für die Entfernung aus dem Strafregisterauszug für Privatpersonen beträgt 12 Jahre (2/3 von 18 Jahren gemäss Art. 371 Abs. 3 StGB). Somit ist die Einbürgerung frühestens 12 Jahre nach der Verurteilung möglich.
- Eine Person wird zu einer bedingten Geldstrafe mit einer Probezeit von 2 Jahren verurteilt (Art. 44 StGB). Wenn der Verurteilte sich bis zum Ablauf der Probezeit bewährt hat, erscheint das Urteil nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen (Art. 371 Abs. 3bis StGB). Somit ist eine Einbürgerung frühestens 2 Jahre nach der Verurteilung möglich.

Übertretungen werden im Einbürgerungsverfahren nicht berücksichtigt, da sie nicht im Strafregisterauszug für Privatpersonen erscheinen (ausser im Zusammenhang mit der Verhängung eines Berufsverbots). Als Übertretungen gelten beispielsweise Ladendiebstähle mit einem Deliktsbetrag von weniger als 300 Franken oder einfache Verkehrsregelverletzungen (Geschwindigkeitsüberschreitungen im unteren und mittleren Bereich sowie Parkbussen).

Es ist zu beachten, dass die Deliktsformen der Kleinkriminalität in der Regel als Vergehen qualifiziert sind und somit im Einbürgerungsverfahren berücksichtigt werden. Dazu gehören Warenhaus- und Taschendiebstähle mit einem Deliktsbetrag von mehr als 300 Franken, Entreissdiebstähle, Sachbeschädigungen, Einbrüche, Kleinhandel mit Drogen, Fahren mit einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 0,8 Promille, Geschwindigkeitsüberschreitungen von mehr als 25 km/h innerorts und mehr als 30km/h ausserorts. Wird eine Person wegen dieser Delikte verurteilt, hat dies einen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen und damit die Abweisung des Einbürgerungsgesuchs zur Folge.

Die Einbürgerung setzt weiter voraus, dass kein Strafverfahren gegen die gesuchstellende Person hängig ist. Über hängige Strafverfahren geben das Strafregister-Informationssystem VOSTRA des Bundes, auf das die kantonale Einbürgerungsbehörde online zugreifen kann, sowie die kantonalen Register Auskunft.





2.2. Jugendliche

Jugendliche erfüllen die Anforderungen an die Beachtung der Rechtsordnung, wenn

- Strafen gemäss Jugendstrafgesetz vollzogen sind
- Schutzmassnahmen gemäss Jugendstrafgesetz aufgehoben sind
- kein Strafverfahren hängig ist (§ 6 Abs. 3 BüV).



Für Jugendliche, die zwischen dem vollendeten 10. und 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben, gilt das Jugendstrafgesetz. Dieses Gesetz sieht ein besonderes System von Sanktionen vor. Die Sanktionen sind entweder Strafen (Verweis, persönliche Leistung, Busse, Freiheitsentzug) oder Schutzmassnahmen (Ausicht, persönliche Betreuung, ambulante Behandlung, Unterbringung). Die Sanktion bemisst sich vor allem nach dem Alter und der Persönlichkeit des Jugendlichen und erst in zweiter Linie nach dem Verschulden (vgl. Peter Aebersold, Schweizerisches Jugendstrafrecht, Bern 2007, S. 96).

§ 6 Abs. 3 BüV verlangt für die Einbürgerung, dass der oder die zu einer Strafe verurteilte Jugendliche eine Freiheitsstrafe verbüsst hat, sich bei einer bedingten Entlassung aus dem Freiheitsentzug bis zum Ablauf der Probezeit bewährt hat (Art. 29 f. JStG), die persönliche Leistung erbracht hat, die Busse innert Frist bezahlt hat und sich bei aufgeschobenen Strafen (Art. 35 JStG) bis zum Ablauf der Probezeit bewährt hat. Bei der Verurteilung zu einer Schutzmassnahme ist erforderlich, dass die Massnahme aufgehoben worden ist. Die Vollzugsbehörde prüft jährlich, ob und wann die Massnahme aufgehoben werden kann (Art. 19 JStG).

Wegleitend bei der Anwendung des Jugendstrafrechts sind Schutz und Erziehung der Jugendlichen (Art. 2 Abs. 1 JStG). Entsprechend erfolgen bei Jugendlichen Einträge in das Strafregister viel zurückhaltender als bei Erwachsenen. Gemäss Art. 366 Abs. 3 StGB werden bei Jugendlichen nur Verurteilungen zu einem Freiheitsentzug und zu einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung im Strafregister eingetragen. Im Strafregisterauszug für Privatpersonen erscheinen Verurteilungen von Jugendlichen nur dann, wenn die betreffende Person im Erwachsenenalter erneut wegen eintragungspflichtiger Delikte verurteilt wird (Art. 371 Abs. 2 StGB). Der Strafregisterauszug eines Jugendlichen ist demnach immer leer und spielt als Beurteilungsgrundlage für die Beachtung der Rechtsordnung keine Rolle.

3. Handlungsspielraum der Gemeinden

Hinsichtlich der Einbürgerungsvoraussetzung «Beachtung der Rechtsordnung» hat die Gemeinde keinen Handlungsspielraum.

Die kantonale Behörde prüft und entscheidet abschliessend, ob die gesuchstellende Person die Rechtsordnung beachtet (§ 26 Abs. 1 BüV).

Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 23. Dezember 2011 (1D_9/2011) festgehalten, dass der strafrechtliche Leumund von Jugendlichen im Kanton Zürich ausschliesslich nach Massgabe des Strafregisters zu beurteilen ist. Dieses Urteil hat für die Zürcher Gemeinden zur Folge, dass sie für die Beurteilung des unbescholtenen Rufs von Jugendlichen keine eigenen Normen erlassen dürfen. Kommunale Wartefristen für jugendliche Straftäter sind nicht zulässig.

4. Mittel zur Überprüfung

Für die Prüfung der Befolgung der Rechtsordnung stellt das kantonale Amt auf folgende Mittel ab:

- Auszug aus dem schweizerischen Strafregister (Privatauszug, für über 18-jährige, von der gesuchstellenden Person einzureichen)
- Abfrage des VOSTRA-Systems (online-Abfrage durch das kantonale Amt)
- Meldung über laufende Strafverfahren aus kantonalen Registern (Einholung durch das kantonale Amt

1. Bedeutung
2. Deutschkenntnisse
3. Kenntnisse der gesellschaftlichen
und politischen Verhältnisse
4. Handlungsspielraum
der Gemeinde
5. Kantonale Empfehlungen



G. Integration

1. Bedeutung

Integration ist eine zentrale Voraussetzung für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern. Zu den Integrationsvoraussetzungen gehören insbesondere angemessene Deutschkenntnisse sowie Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse (§ 21 a lit. c und d BüV). Integration bedeutet die Aufnahme der ausländischen Person in die schweizerische Gemeinschaft und die Bereitschaft dieser Person, sich in das gesellschaftliche Umfeld einzufügen, ohne deswegen ihre Eigenart und Staatsangehörigkeit aufzugeben.



Das Ausländergesetz) umschreibt das Ziel der Integration wie folgt: Ziel der Integration ist das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz (Art. 4 Abs. 1 AuG). Für eine erfolgreiche Integration ist erforderlich, dass sich Ausländerinnen und Ausländer mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und insbesondere eine Landessprache lernen (Art. 4 Abs. 4 AuG).

Im Einbürgerungsverfahren bedeutet Integration einen bestimmten Integrationsgrad, der erreicht sein muss, um eingebürgert zu werden. Integration im Sinne des Bürgerrechts stellt nicht das Ende eines Prozesses dar, sondern den Abschluss einer wichtigen Phase der Integration im weiteren Sinn (Roland Schärer, «Zur Integrationspolitik des Bundes im Kontext des schweizerischen Ausländerrechts», Zeitschrift für Zivilstandswesen 2004, S. 384). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das gesellschaftliche Verständnis und die Vorstellungen von Integrationsbereitschaft und -fähigkeit im Lauf der Zeit einem Wandel unterworfen sind (BBI 2002, 1943), was eine abschliessende Festlegung von klar definierten Integrationsanforderungen erschwert.

Wichtige Indizien für eine erfolgreich verlaufene Integration sind die Fähigkeit einer Person zu einer selbstständigen Lebensführung sowie ihr Interesse und die Teilhabe am öffentlichen und sozialen Leben. Ein wesentlicher indirekter Massstab für eine genügende Integration ergibt sich dabei aus der bundesrechtlich geforderten Wohnsitzdauer von 12 Jahren (BBI 2002 1943). Während dieser langen Zeitspanne ist die Fähigkeit einbürgerungswilliger Personen, im schweizerischen Umfeld zu bestehen und den vielfältigen Verpflichtungen in Familie, Schule, am Arbeitsplatz und im Wohnumfeld nachzukommen, einer hinreichenden alltäglichen Erprobung unterzogen worden und ist deshalb in aller Regel als bestehend zu vermuten (Stellungnahme des Regierungsrates vom 10. Mai 2006 zur dringlichen Anfrage KR-Nr. 102/2006).

Indizien für eine mangelnde Integration ergeben sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts etwa aus einer bewussten Meidung des Kontakts mit der schweizerischen Bevölkerung, aus ungenügenden Sprachkenntnissen, aus fehlenden Grundkenntnissen des Schweizer Demokratiesystems oder aus einem schlechten Schulleumund bei Jugendlichen (vgl. die Übersicht bei Andreas Auer, «Einbürgerungen durch Gemeindeversammlungen: Um- und Holzwege der bundesgerichtlichen Rechtsprechung», ZBI 2009, S. 75 f).

Eine ungenügende Integration kann unter Umständen auch vorliegen, wenn ein Ehegatte den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau verletzt, indem er die Integration des andern Ehegatten erheblich erschwert.

Das Tragen eines Kopftuches hingegen ist für sich allein kein Grund, um die Einbürgerung zu verweigern. Nach Auffassung des Bundesgerichts kommt darin keine Haltung zum Ausdruck, die gegen rechtsstaatliche und demokratische Wertvorstellungen verstösst (BGE 134 I 49, BGE 134 I 56).

Die Gemeinden können von den Einbürgerungswilligen eine «gewisse lokale Integration» verlangen. Dies rechtfertigt es jedoch nicht, die Mitgliedschaft in Vereinen oder anderen Organisationen zum einzig ausschlaggebenden Integrationsmerkmal zu erheben. Damit würde das Wesen der Integration, das in einer allmählichen Angleichung an die schweizerischen Gewohnheiten besteht, verkannt. Im Übrigen gibt es auch viele Schweizerinnen und Schweizer, die, sei es aufgrund ihres Charakters, sei es aufgrund bestimmter Lebensumstände, zurückgezogen leben und nicht aktiv auf Gemeindeebene mitwirken, deren Selbstverständnis als Bürgerinnen und Bürger dieses Landes aber deswegen nicht in Frage steht (BGE 138 I 242, E. 5.3).

Auch die fehlende Bereitschaft einer gesuchstellenden Person, nach der Einbürgerung auf ihre bisherige Staatsbürgerschaft zu verzichten, lässt nicht auf eine ungenügende Integration schliessen (Entscheid des Bundesgerichtes vom 8.11. 2007, 1P.44/2007).

2. Deutschkenntnisse

2.1. Überblick

Unter den Integrationsvoraussetzungen nimmt die sprachliche Integration einen besonderen Platz ein. Die Sprache verschafft den Ausländerinnen und Ausländern den Zugang zur Gesellschaft, in die sie aufgenommen werden möchten und ist Voraussetzung für die Ausübung der politischen Rechte, die den Kerngehalt der Einbürgerung ausmachen.

Die Kantonsverfassung (Art. 20 Abs. 3 lit. a) verlangt von den Einbürgerungswilligen «angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache». Sie müssen sprachlich in der Lage sein, sich eigenverantwortlich im gesellschaftlichen Umfeld sowie im Kontakt mit Institutionen und Behörden zu verständigen. Die Sprachkenntnisse sollen sowohl mündlich als auch schriftlich eine selbstständige Alltagskommunikation ermöglichen.

Die Beurteilung der Sprachkenntnisse hat gestützt auf den «Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen» (GER) zu erfolgen, der im Jahr 2001 vom Europarat publiziert wurde (§ 21 b BüV; vgl. auch BGE 137 l 235 S. 244). Dieser Referenzrahmen ist heute weit verbreitet und hat sich als Bezugsinstrument insbesondere in der Praxis des Fremdsprachenunterrichts etabliert.

Der Referenzrahmen teilt die sprachlichen Kommunikationsfähigkeiten in die drei Hauptniveaus A, B und C ein.

Die A-Niveaus stehen für eine elementare Sprachverwendung, die B-Niveaus für eine selbstständige Sprachverwendung und die C-Niveaus für eine kompetente Sprachverwendung.

Die vergleichsweise breit angelegten Hauptniveaus A und B werden weiter in je zwei Teilniveaus unterteilt, was die Genauigkeit des sprachlichen Anforderungsprofils erhöht (A1.1, A1.2, A 2.1, A 2.2 sowie B1.1, B1.2, B2.1, B2.2).

Hinter diesen Niveaubezeichnungen steht eine Vielzahl von detaillierten Kompetenzbeschreibungen (Deskriptoren), die sich auf die sprachlichen Aktivitäten Hören (bzw. Hörverstehen) und Sprechen sowie Lesen (bzw. Leseverstehen) und Schreiben beziehen.

Die verlangten sprachlichen Fähigkeiten umfassen Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben. Bei der Festlegung des Sprachkompetenzprofils wird die Mündlichkeit stärker gewichtet als die Schriftlichkeit. Dies entspricht dem Alltag und seinen



Hauptanforderungen an die Kommunikation vieler Menschen. Im mündlichen Teil stehen die umgangssprachlichen kommunikativen Kompetenzen im Vordergrund. Beim Schreiben geht es darum, einfache Sachverhalte in eigenen Worten schriftlich wiederzugeben, beispielsweise ein Formular auszufüllen oder einen einfachen Brief zu schreiben.

2.2. Anforderungen an die Deutschkenntnisse

Die Anforderungen an die Sprachkenntnisse sind in § 21 b BüV festgelegt. Die gesuchstellende Person muss über deutsche Sprachkenntnisse auf den nachfolgenden Niveaustufen des GER verfügen:

- im mündlichen Ausdruck (Sprechen, Hörverstehen) die Niveaustufe B1.1
- im schriftlichen Ausdruck die Niveaustufe A2.1
- im Lesen die Niveaustufe A2.2

Das **Referenzniveau A2** wird in der einschlägigen Literatur wie folgt umschrieben (fide, Deutsch in der Schweiz, Bundesamt für Migration, 2012):

- eine Person kann einfache Fragen und Mitteilungen verstehen, die mit wichtigen Lebensbereichen zusammenhängen, z.B. Fragen und Informationen zur Schule, Ausbildung, Arbeit, Gesundheit und Wohnsituation
- sie kann sich in einfachen, routinemässigen Situationen auf einem Amt oder in einer anderen öffentlichen Institution verständigen, in denen es um einen direkten Austausch von Informationen über vertraute Dinge geht
- sie kann mit einfachen Worten die eigene Herkunft, Ausbildung und Arbeitserfahrung beschreiben und über persönliche Erfahrungen berichten

Das Referenzniveau B1 wird wie folgt umschrieben:

- eine Person kann wichtige Informationen der Schule, der Arbeitgeberin, des Wohnungsvermieters oder einer Behörde verstehen, wenn klare Standardsprache gesprochen wird und es um bekannte Dinge geht
- sie kann die meisten Situationen bewältigen, denen man im Alltag, etwa am Wohnort, am Arbeitsort und im öffentlichen Raum begegnet
- sie kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen, persönliche Interessen und Erfahrungen äussern
- sie kann eigene Ansichten, Ziele, Hoffnungen und Wünsche beschreiben, kurz begründen oder erklären

Gemäss den Empfehlungen des Europarates sollen die Anforderungen für die schriftlichen Kompetenzbereiche eine Stufe tiefer angesetzt werden als bei den Bereichen des mündlichen Sprechens und Verstehens. Folglich sollte für den schriftlichen Ausdruck das Referenzniveau A2 gelten. Eine weitere Feindifferenzierung ist hier allerdings erforderlich. Lesekenntnisse sind wichtig im Verkehr mit den Behörden, Schulen und bei der Ausübung der politischen Rechte. Deshalb sind an die Lesefertigkeiten höhere Ansprüche zu stellen als an die Schreibkenntnisse. Entsprechend rechtfertig sich die Prüfung schriftlicher Kompetenzen auf dem Niveau A2.2 für das Lesen und A2.1. für das Schreiben.

In allen Zürcher Gemeinden gelten seit dem 1. Januar 2015 die gleichen Anforderungen an die Sprachkenntnisse. Diese Anforderungen sind für die Gemeinden bindend. Sie dürfen keine davon abweichenden Regelungen treffen.





2.3. Nachweis der Deutschkenntnisse

2.3.1. Pflicht zur Sprachprüfung und Befreiungsgründe

Die gesuchstellende Person kann den Nachweis der Sprachkenntnisse auf unterschiedliche Weise erbringen, nämlich durch einen Ausbildungsnachweis, ein Sprachdiplom oder durch eine spezielle Sprachprüfung im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens (§ 28 a BüV).

Einbürgerungswillige müssen eine Sprachprüfung ablegen, sofern nicht ein Befreiungsgrund gemäss § 28 a BüV vorliegt. Dies betrifft Personen,

- deren Muttersprache Deutsch ist. Dies sind in erster Linie Einbürgerungswillige aus Deutschland, Österreich und Liechtenstein. Als Muttersprache wird die in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht erlernte Sprache bezeichnet (Erstsprache)
- die in der Schweiz während mindestens 5 Jahren den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II (Mittelschule, Lehre) in deutscher Sprache besucht haben
- die über ein Sprachdiplom oder ein Ausbildungszeugnis verfügen, das die geforderten Kenntnisse nachweist
- die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Beurteilung der Integration von Kindern unter 16 Jahren ist dem Alter und dem Entwicklungsstand Rechnung zu tragen (vgl. § 22 a Abs. 2 BüV). Dies gilt insbesondere auch bei der Prüfung der Sprachkenntnisse. Bei Kindern darf nicht der gleiche Massstab angewendet werden wie bei Erwachsenen. Auf die Durchführung eines Sprachtests ist deshalb zu verzichten.

2.3.2. Triagefunktion der Sprachprüfung

Die gesuchstellende Person erhält nach der Teilnahme an der Sprachprüfung eine Bestätigung, welche über ihre Sprachkompetenzen im mündlichen und schriftlichen Bereich Auskunft gibt. Hierbei handelt es sich nicht um einen anfechtbaren Entscheid. Werden die Anforderungen betreffend Sprachniveaus erfüllt oder übertroffen, wird das Einbürgerungsverfahren fortgesetzt.

Die Behörde wird in der Regel ein Gespräch mit der gesuchstellenden Person führen, um deren Integration in die hiesigen Verhältnisse beurteilen zu können. Dieses Ge spräch dient auch dazu, sich einen unmittelbaren Eindruck von den Sprachkenntnissen zu verschaffen. Gestützt auf dieses Gespräch und die Prüfungsergebnisse nimmt die Einbürgerungsbehörde eine Gesamtbeurteilung der Integration vor.

Bei der Würdigung der Deutschkenntnisse ist die Einbürgerungsbehörde im Regelfall an das Resultat der Sprachprüfung gebunden. Dieser Prüfung kommt eine Triagefunktion zu, indem die gesuchstellende Person eine bestimmte Punktzahl erreichen muss, um das Kriterium der sprachlichen Integration zu erfüllen.

Ein Abweichen von einem positiven Prüfungsergebnis ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn die Behörde begründete und erhebliche Zweifel hat, dass das Prüfungsergebnis nicht die tatsächlich vorhandenen Sprachkompetenzen der gesuchstellenden Person wiedergibt. In diesem Fall darf die Behörde aber nicht ihre eigene Einschätzung an die Stelle der Sprachprüfung setzen. Die gesuchstellende Person hat vielmehr einen zweiten Test zu absolvieren, wobei sicherzustellen ist, dass andere Fachpersonen als beim ersten Test die Prüfung abnehmen und beurteilen.

Erreicht die gesuchstellende Person im Rahmen der Sprachprüfung lediglich ein tieferes als das verlangte Niveau, kann das Einbürgerungsverfahren nicht fortgesetzt werden. In diesem Fall wird der gesuchstellenden Person der Besuch eines Sprachkurses empfohlen. Grundsätzlich hat die gesuchstellende Person so viele Sprachlektionen zu besuchen, bis sie das geforderte Sprachniveau errreicht. Ist hierfür mit einer kürzeren Zeitspanne von höchstens sechs Monaten zu rechnen, ist das Gesuch mit Zustimmung der gesuchstellenden Person zu sistieren. Ist mit einer längeren Zeitspanne zu rechnen, ist das Gesuch durch die kommunale Einbürgerungsbehörde unter Verweis auf die fehlenden Sprachkompetenzen (Nichtbestehen der Sprachprüfung) abzuweisen.

2.3.3. Anforderungen an die Prüfungsanbieter

Die Sprachprüfung muss anerkannten Qualitätskriterien genügen und von Fachpersonen durchgeführt werden (§ 28 b Abs. 1 lit. a und b BüV), die

- über das Zertifikat der Stufe 1 des Schweizerischen Verbands für Weiterbildung für Zweitsprachkursleitende oder eine gleichwertige Qualifikation im Sinne des Sprachförderungskonzepts «fide» des Bundes und über
- 4 Jahre Unterrichtspraxis in Deutsch als Zweitsprache für Erwachsene im Umfang von mindestens 300 Stunden verfügen.

Die Anbieter von Sprachprüfungen müssen über ein schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen verfügen (§ 28 b Abs. 2 BüV). Diese Anforderung erfüllen derzeit Institutionen, die das Label «eduQua» erhalten haben.

2.3.4. Kantonaler Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE)

Um die Gemeinden bei der Beurteilung der Deutschkenntnisse zu unterstützen, hat das Gemeindeamt zusammen mit externen Experten einen Sprachkompetenznachweis entwickelt (§ 28 b Abs. 3 BüV). Der Kantonale Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) basiert auf dem sprachlichen Anforderungsprofil, das in § 21 b BüV festgelegt ist. Er steht den Gemeinden bzw. den mit der Testdurchführung beauftragten Bildungseinrichtungen seit April 2013 kostenlos zur Verfügung.

Das Gemeindeamt hat mit mehreren Testanbietern http://www.gaz.zh.ch/internet/justiz_inneres/gaz/de/einbuergerungen/deutschtest.html eine Vereinbarung über die Nutzung des KDE abgeschlossen. Diese Anbieter verpflichten sich zur Einhaltung vorgegebener Standards bei der Organisation und Durchführung der Sprach-

tests und damit der Erfüllung der Anforderungen gemäss § 28 b BüV.

Das Gemeindeamt gewährleistet die Qualitätssicherung, die Weiterentwicklung und den technischen Betrieb des KDE. Der KDE bietet den Gemeinden Gewähr für eine Sprachbeurteilung, die anerkannten Qualitätskriterien genügt und Kompetenzen der Kommunikationsfähigkeit prüft, die bei der Bewältigung des Alltagslebens in Zürcher Gemeinden von Bedeutung sind.

2.3.5. Andere Deutschtests

Die Bürgerrechtsverordnung enthält keine Bestimmung, welche die Gemeinden zur Übernahme des KDE verpflichtet. Es steht ihnen frei, eigene oder von Dritten entwickelte Tests anzuwenden.

Den Gemeinden steht es auch frei, mit der Durchführung des Deutschtests einen Anbieter zu beauftragen, der nicht auf der Liste des Gemeindeamtes aufgeführt ist. Sie haben in diesem Fall aber zu gewährleisten, dass die Durchführung der Sprachprüfung gemäss den Vorgaben des kantonalen Rechts erfolgt.







3. Kenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse

Art. 20 Abs. 3 lit. c KV verlangt von den Einbürgerungswilligen, dass sie mit den hiesigen Verhältnissen vertraut sind. Dieses Integrationskriterium wird in § 21 a lit. d BüV konkretisiert, indem Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse der Schweiz, des Kanton und der Gemeinde verlangt werden. Dazu gehören insbesondere Grundkenntnisse in den Bereichen Geschichte und Geographie, Demokratie und Föderalismus, politische Rechte, soziale Sicherheit sowie Schule und Ausbildung.

Diese Grundkenntnisse sind erforderlich, um als Bürgerin oder Bürger im politischen System der Schweiz mitwirken zu können. Die einbürgerungswilligen Personen sollen in der Lage sein, Abstimmungsvorlagen zu verstehen und sich die für die Meinungsbildung notwendigen Informationen aus den Medien, den Abstimmungsunterlagen oder in Gesprächen zu beschaffen. Dabei sollen nicht mehr Kenntnisse verlangt werden als von Schweizerinnen und Schweizern, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden.

Bei der Beurteilung der Kenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse besteht auf Gemeindestufe keine einheitliche Praxis. Es gibt Gemeinden, die dem staatskundlichen Wissen eher wenig Beachtung schenken, während andere Gemeinden diesem Bereich einen hohen Stellenwert einräumen und von dem Einbürgerungswilligen die Absolvierung einer entsprechenden Prüfung verlangen. Anders als bei der Sprache steht hier allerdings kein anerkannter und erprobter Referenzrahmen zu Verfügung, der es erlauben würde, ein einheitliches Anforderungsprofil festzulegen oder vorzuschreiben.

Eine Reihe von Gemeinden hat externe Anbieter damit beauftragt, zusammen mit der Beurteilung der Deutschkenntnisse auch eine Beurteilung der Staatskunde-kenntnisse der gesuchstellenden Person vorzunehmen. Hierzu werden standardisierte Fragebogen eingesetzt, die jeweils auch einen gemeindebezogenen Teil umfassen.

4. Handlungsspielraum der Gemeinde

Bei der Beurteilung der Deutschkenntnisse haben die Gemeinden keinen Handlungsspielraum. Das kantonale Recht regelt detailliert und abschliessend, welche sprachlichen Anforderungen die gesuchstellende Personerfüllen muss.

Anders verhält es sich mit den übrigen Integrationsvoraussetzungen wie der Eingliederung und Vertrautheit mit den hiesigen Verhältnissen sowie der Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse. Bei der Auslegung dieser unbestimmten Gesetzesbegriffe verfügen die Gemeinden über einen erheblichen Ermessensspielraum.

Die Integration der gesuchstellenden Person wird nur von den Gemeinden geprüft (vgl. § 28 lit. a BüV). Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Personen mit oder ohne Anspruch auf Einbürgerung handelt. Der Kanton stellt bei der Erteilung des kantonalen Bürgerrechts auf die Einschätzung der Gemeinde ab. Gleiches gilt für die Bundesbehörden im Rahmen der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Hinsichtlich anspruchsberechtigter Personen hält das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich an seiner Rechtsprechung fest, dass die Integration keine Voraussetzung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts darstellt und das Gemeindebürgerrecht deshalb nicht wegen ungenügender Integration verweigert werden darf. Demnach ist die Integration lediglich bei der Erteilung des Kantonsbürgerrechts (und bei der Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes) zu berücksichtigen, wobei die Gemeinden die Möglichkeit haben, die kantonale Behörde auf die ungenügende Integration hinzuweisen (Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 8. Juli 2015, VB.2015.00141, veröffentlicht auf www.vgr.zh.ch).

Die Integrationsanforderungen sind von jeder in das Einbürgerungsgesuch einbezogenen Person zu erfüllen. Gemäss Urteil des Bundesgerichts ist die Erfüllung der Integrationsanforderungen deshalb auch individuell zu prüfen (BGE 131 I 18). Es wäre demnach nicht zulässig, ein gemeinsam gestelltes Gesuch gesamthaft abzulehnen, weil einzelne miteinbezogene Personen nicht genügend integriert sind. Bei Kindern unter 16 Jahren ist eine differenzierte Beurteilung entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes vorzunehmen.

www.vgr.zh.ch

5. Kantonale Empfehlungen

Angesichts des grossen Spielraums bei der Beurteilung der Integration – mit Ausnahme der Beurteilung der Deutschkenntnisse – ist es nicht erstaunlich, dass in den Gemeinden beträchtliche Unterschiede im Umgang mit dieser Voraussetzung festzustellen sind.

Grundsätzlich ist daran zu erinnern, dass die schweizerische Gesellschaft sehr vielfältig ist, und zwar mit Blick auf die Landessprachen, die Konfessionen, die Kultur und die Mentalität. Die gesuchstellende Person muss lediglich in diese Gesellschaft passen, nicht aber in das Wunschgebilde einer harmonischen und homogenen Gemeinschaft, die nicht existiert.

Ob eine hinreichende Eingliederung in die schweizerische Gesellschaft vorliegt, lässt sich nicht anhand von einheitlichen, klar definierten Voraussetzungen prüfen. Die Bedeutung der Besonderheiten jedes Einzelfalls sowie die unterschiedlich ausgelegten Anforderungskriterien stehen dem entgegen. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben und der Praxis der Gemeinden lässt sich jedoch ein – nicht abschliessender – Katalog von Integrationsaspekten formulieren, der bei der Beurteilung der Integrationsleistung hilfreich sein kann.

Den Gemeinden wird empfohlen, bei Personen mit Anspruch auf Einbürgerung auf eine Prüfung der gesellschaftlichen und politischen Kenntnisse zu verzichten und die diesbezüglichen Voraussetzungen in aller Regel zu bejahen. Denn der Umstand, dass diese Personen in der Schweiz geboren sind und während der gesetzlichen Mindestfristen hier gelebt haben bzw. dass sie hier während mindestens 5 Jahren die Schule besucht haben, lässt auf eine genügende Eingliederung in die hiesigen Verhältnisse schliessen. Davon gibt es allerdings Ausnahmen: Wenn die Gemeindebehörde über Hinweise verfügt, dass trotz Schulbesuch in der Schweiz die Kenntnisse der Sprache, Gesellschaft und Politik nicht dem geforderten Niveau entsprechen, nimmt sie bei der gesuchstellenden Person die notwendigen Abklärungen vor (z.B. Gespräch, Sprachprüfung), um sich ein Bild über ihren Integrationsstand zu machen.

Die Prüfung der genügenden Integration kann von den gesuchstellenden Personen als unangenehm empfunden werden, da sie über ihre familiären und gesellschaftlichen Verhältnisse sowie über sprachliche und staatskundliche Kenntnisse Rechenschaft ablegen müssen. Unter diesen Umständen kommt dem äusseren Rahmen der Abklärungen grosse Bedeutung zu. Es wird den Gemeinden empfohlen, diesen möglichst ungezwungen zu gestalten. Unzulässig, weil zu stark in die Privatsphäre der gesuchstellenden Personen eingreifend, wären indessen Hausbesuche durch eine Delegation der Gemeindebehörde oder des Grossen Gemeinderates.

Im Einzelnen lassen sich folgende Integrationsaspekte nennen:

5.1. Allgemeine Integration

Lebensmittelpunkt: Die gesuchstellende Person kann sich mit den schweizerischen Verhältnissen identifizieren und hat sich in das schweizerische gesellschaftliche Umfeld eingefügt. Ihr Lebensmittelpunkt bildet die Schweiz, nicht das Herkunftsland. Eine vollständige Anpassung und Angleichung an die hiesigen Verhältnisse (Assimilation) ist jedoch nicht erforderlich. Die Beibehaltung der früheren Staatsangehörigkeit darf nicht negativ berücksichtigt werden, da das Bundesrecht das Doppelbürgerrecht zulässt.

5.2. Sprachliche Integration

Unter den Integrtionsvoraussetzungen nimmt die sprachliche Integration einen besonderen Platz ein. Die Sprache verschafft den Ausländerinnen und Ausländern den Zugang zur Aufnahmegesellschaft und ist Voraussetzung für die Ausübung der politischen Rechte, die den Kerngehalt der Einbürgerung ausmachen. Hierzu wird auf die Ausführungen in Kap. G.2. verwiesen.



5.3. Politische Integration

Die gesuchstellende Person lebt den Prinzipien der schweizerischen Rechtsordnung nach (Rechtsgleichheit, Gleichstellung von Mann und Frau, Religionsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit usw.).

Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse: Hierzu wird auf die Ausführungen in Kap. G.3. verwiesen.



5.4. Soziale Integration

Mit sozialer Integration ist die Integration in die nachbarschaftliche und kommunale Gemeinschaft gemeint. Die sozialen Kontakte der gesuchstellenden Person beziehen sich auch auf ihr unmittelbares Wohnumfeld (Wohnblock, Siedlung, Quartier). Sie ist vertraut mit und informiert über das Ortsgeschehen.

5.5. Kulturelle Integration

Die kulturelle Integration bezieht sich auf Sitten und Gebräuche. Die gesuchstellende Person akzeptiert die hiesigen Sitten und Gebräuche. Nicht erforderlich ist, dass sie ihre ursprünglichen Traditionen ablegt.

Sonderfall Religion: Aus der Glaubensfreiheit ergibt sich, dass die Religionszugehörigkeit der gesuchstellenden Person kein Einbürgerungskriterium ist.

1. Allgemeines
2. Einkommen, Vermögen,
Rechtsansprüche gegen Dritte
3. Betreibungen
4. Verpflichtungen gegenüber
den Steuerbehörden
5. Handlungsspielraum
der Gemeinde
6. Kantonale Empfehlungen
7. Mittel zur Überprüfung



H. Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit





1. Allgemeines

Gemäss den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der Bürgerrechtsverordnung müssen einbürgerungswillige Personen in der Lage sein, für sich und ihre Familien aufzukommen (Art. 20 Abs. 3 lit. b KV und § 5 Abs. 1 BüV).

Die Voraussetzung zur wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit ist erfüllt, wenn

- Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und auf absehbare Zeit durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind
- das Betreibungsregister für den Zeitraum von 5 Jahren vor Gesuchseinreichung und bis zum Abschluss des Verfahrens in der Gemeinde keine Einträge von Verlustscheinen, Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und wegen aus-stehenden Krankenkassenprämien aufweist und
- die Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden für den obgenannten Zeitraum erfüllt sind (§ 5 Abs. 2 BüV).

Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit ist nicht nur auf die momentanen Verhältnisse bei der Einreichung des Gesuchs abzustellen, sondern es soll auch eine Prognose vorgenommen werden, ob künftig – auf absehbare Zeit – eine ausreichende Existenzgrundlage vorhanden ist.

Gemäss geltender Zuständigkeitsordnung prüft und entscheidet die Gemeinde, ob die gesuchstellende Person die Anforderungen an die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit erfüllt (§ 28 lit. b BüV). Der Kanton prüft diese Belange nicht.

2. Einkommen, Vermögen, Rechtsansprüche gegen Dritte

Die Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung gilt als gegeben, wenn die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen der gesuchstellenden Person durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind (§ 5 Abs. 2 lit a BüV).

• Rechtsansprüche gegen Dritte

Dazu gehören insbesondere Forderungen gegenüber Versicherungsgesellschaften und Vorsorgeeinrichtungen sowie Leistungen der Sozialversicherungen (Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; Kranken- und Unfallversicherung; Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft; Arbeitslosenversicherung und Familienzulagen). Hierbei handelt es sich um Leistungen in Form von Renten, Erwerbsersatz, Taggelder und Zulagen, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Wer seinen Lebensunterhalt mit Leistungen der Sozialversicherungen bestreitet, erfüllt somit das Kriterium der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit (vgl. VGr, 19. August 2009, VB 2009.00196, E. 4.3.3).

Die Rechtsansprüche gegen Dritte umfassen aber auch familienrechtliche Unterhaltsansprüche d.h. Ansprüche auf Leistung des Unterhalts gegenüber Eltern, Ehegatten und Verwandten. Jugendliche in Ausbildung können sich auf Unterhaltsleistungen der Eltern abstützen (vgl. dazu Entscheid Verwaltungsgericht VB 2006.00158).

Angerechnet werden können auch staatliche Leistungen an Auszubildende. Gestützt auf das Bildungsgesetz und die Stipendienverordnung unterstützt der Kanton in Ausbildung stehende Personen mit Beiträgen, sofern ihre eigenen Mittel und diejenigen ihrer nächsten Angehörigen nicht ausreichen.

Sozialhilfe

Als anrechenbare Einkünfte grundsätzlich nicht mit einzubeziehen sind gemäss der Rechtsprechung des Verwaltungsgericht Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe oder Fürsorge (VGr, 29. April 2009, VB.2009.00111, E. 2.1.1; vgl. BGr, 27. August 2001, 1P.340/2001, E. 2).

Der bloss vorübergehende Bezug von Sozialleistungen während der Dauer eines fremdenpolizeilichen Arbeitsverbotes spricht hingegen nicht gegen die Annahme der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit.

3. Betreibungen

Die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit verlangt weiter, dass die finanziellen Verhältnisse geordnet sind, was die Gemeinden anhand des Betreibungsregisters überprüfen. § 5 Abs. 2 lit. b BüV regelt detailliert, welche Einträge im Betreibungsregister für das Einbürgerungsverfahren relevant sind. Die früher geltende Regelung, wonach keine Einträge von Bedeutung vorliegen dürfen, hat in der Praxis immer wieder zu schwierigen Abgrenzungsfragen geführt.

Betreibungen von Privaten werden – wegen der Missbrauchsgefahr – nur berücksichtigt, wenn nach erfolgloser Pfandverwertung Verlustscheine ausgestellt wurden.

Betreibungen von Bund, Kanton und Gemeinden (z.B. Steuern, Gebühren, Alimentenbevorschussung) und weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind dagegen immer zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Betreibungen wegen ausstehender Krankenkassenprämien, die in der Praxis eine grosse Rolle spielen.

Massgebend für die Beurteilung sind Einträge, die im Zeitraum von 5 Jahren vor Gesuchseinreichung sowie während der Gesuchsbehandlung bis zum Entscheid der Gemeinde erfolgt sind.

4. Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden

Das Kriterium der geordneten finanziellen Verhältnisse verlangt weiter, dass die gesuchstellende Person ihre Steuern bezahlt und darüber eine Bescheinigung des Gemeindesteueramtes vorlegt (§ 5 Abs. 2 lit. c und § 20 Abs. 2 lit. e in Verbindung mit § 2 lit. d BüV). Steuerausstände spielen demnach im Einbürgerungsverfahren selbst dann eine Rolle, wenn die Gemeinde keine Betreibung eingeleitet hat.

Der massgebliche Zeitraum, für den der Nachweis der Erfüllung der Steuerpflicht erbracht werden muss, entspricht demjenigen, der auch für die Betreibungen gilt. Er reicht über die letzten 5 Jahre vor Gesuchseinreichung zurück und dauert bis zum Entscheid der Gemeinde an. Diese Frist orientiert sich an der Verjährungsfrist für Steuerforderungen, die ebenfalls 5 Jahre beträgt (§ 131 Steuergesetz, LS 631.1).

Eine Verletzung der Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden liegt unter anderem dann vor, wenn rechtskräftig veranlagte Staats- und Gemeindesteuern nicht oder mit Verspätung bezahlt oder Abzahlungsvereinbarungen nicht eingehalten werden.

5. Handlungsspielraum der Gemeinde

Hier ist zwischen der Erleichterung und der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben zu unterscheiden:

Erleichterung

Die Gemeinden können nur bei Schweizerinnen und Schweizern auf die Voraussetzung der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit verzichten oder sie milder handhaben (§ 22 Abs. 2 GG; § 7 BüV).

Verschärfung

Eine Verschärfung der Anforderungen an die wirtschaftlichen Verhältnisse ist nur bei ausländischen Personen möglich, die keinen Anspruch auf Einbürgerung haben. Bei ausländischen Personen mit Einbürgerungsanspruch gilt die Umschreibung der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit durch die Bürgerrechtsverordnung.

Verschärfungen der Anforderung an die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit müssen allgemein geregelt sein und zwar in Form eines Gemeindeerlasses, der von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament (unter Einschluss des fakultativen Referendums) zu beschliessen ist. Eine Verschärfung im konkreten Einzelfall ist nicht zulässig. Ebenso unzulässig sind kommunale Verschärfungen zum Ausschluss bestimmter Gruppen von gesuchstellenden Personen (§ 22 Abs. 3 BüV).

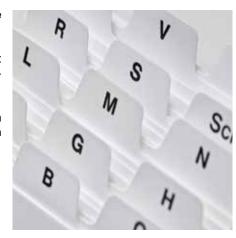
6. Kantonale Empfehlungen

Die Anforderungen an die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit sind im kantonalen Recht detailliert und streng geregelt. Für Verschärfungen besteht deshalb kein Anlass, zumal solche ohnehin nur bezüglich Personen ohne Anspruch auf Einbürgerung zulässig sind.

7. Mittel zur Überprüfung

Für die Prüfung der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- detaillierte Auszüge aus dem Betreibungsregister für die letzten 5 Jahre (gilt für über 16-jährige; Unterlagen sind von der gesuchstellenden Person beizubringen)
- Bescheinigung des Gemeindesteueramts über die Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen für die letzten 5 Jahre (gilt für über 18-jährige; Unterlagen sind von der gesuchstellenden Person beizubringen)





1. Ausnahmen bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen 2. Veröffentlichung von Einbürgerungsdaten 3. Rechtsmittel im Einbürgerungsverfahren



I. Besondere Vollzugsfragen

1. Ausnahmen bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen



Eine körperliche, psychische oder geistige Behinderung, aber auch eine chronische Krankheit kann dazu führen, dass eine Person aus Gründen, die sie nicht zu verant worten hat, die Einbürgerungsvoraussetzung der Integration oder der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit nicht oder nur teilweise erfüllen kann.

Eine Benachteiligung dieser Menschen durch Verweigerung der Einbürgerung kann diskriminierend sein (vgl. BGE 135 I 49 ff.). § 22 a Abs. 1 BüV verpflichtet deshalb die kommunalen Einbürgerungsorgane, den eingeschränkten Fähigkeiten dieser Personen angemessen Rechnung zu tragen.

Bei der Anwendung der gesetzlichen Einbürgerungskriterien sind die konkreten Fähigkeiten der behinderten Personen zu berücksichtigen bzw. die Einhaltung der entsprechenden Voraussetzungen ist in einer an den spezifischen Möglichkeiten ausgerichteten und diese angemessen würdigenden Art und Weise zu prüfen (BGE 139 I 169, E. 7.2.4). Im Ergebnis bedeutet dies, dass für Menschen mit Behinderungen – je nach ihrer konkreten Behinderung – geringere Einbürgerungsvoraussetzungen zu gelten haben.

Für einen Dispens ist in der Regel ein Arztzeugnis erforderlich. Dieses hat aufzeigen, ob und in welchem Ausmass die in Frage stehende gesundheitliche Beeinträchtigung die Fähigkeit zur Integration oder zur wirtschaftlichen Selbsterhaltung beeinträchtigt. Wenn zwischen der gesundheitlichen Beeinträchtigung und der Nichterfüllung einer Einbürgerungsvoraussetzung ein Zusammenhang besteht, darf die Gemeinde das Gemeindebürgerrecht nicht wegen Nichterfüllung der fraglichen Voraussetzung verweigern.

In der Praxis kommt diese Bestimmung unter anderem dann zur Anwendung, wenn sich gesundheitliche Beeinträchtigungen erheblich auf die Lern- und Leistungsfähigkeit auswirken, und die gesuchstellende Person deshalb nicht in der Lage ist, die verlangten Sprachniveaus zu erreichen. In diesen Fällen können die Anforderungen an die Sprachkenntnisse herabgesetzt werden oder die gesuchstellende Person kann ganz oder teilweise vom Nachweis der Sprachkenntnisse befreit werden. Einbürgerungswillige dürfen nicht aufgrund ihrer eingeschränkten Spracherwerbsfähigkeit diskriminiert und von der Einbürgerung ausgeschlossen werden.

Die Ausnahmebestimmung kommt ferner dann zur Anwendung, wenn eine gesundheitliche Beeeinträchtigung dazu führt, dass eine Person sich nicht selber wirtschaftlich zu erhalten vermag. In einem Fall aus dem Kanton Zürich (BGE 135 I 49) hat das Bundesgericht festgehalten, dass das Erfordernis der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit Personen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung in spezifischer Weise trifft und dass im konkreten Fall eine behinderte Frau kaum je in der Lage sein werde, ihre finanzielle Abhängigkeit aus eigenen Stücken zu beheben. Folglich würde sie im Einbürgerungsverfahren gegenüber gesunden Bewerbern auf unbestimmte Zeit hinaus benachteiligt, wenn an der Vor-

aussetzung der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit festgehalten würde. Das Bundesgericht ist zum Schluss gekommen, mit der Nichteinbürgerung der behinderten Frau werde das Diskriminierungsverbot verletzt.

2. Veröffentlichung von Einbürgerungsdaten

2.1. Allgemeines

Das Bürgerrechtsgesetz des Bundes verpflichtet die Kantone, dafür zu sorgen, dass bei der Einbürgerung im Kanton und der Gemeinde die Privatsphäre beachtet wird (Art. 15c Abs. 1 BüG). Gemäss Art. 15c Abs. 2 BüG sind den Stimmberechtigten die folgenden Daten bekanntzugeben: Staatsangehörigkeit, Wohnsitzdauer sowie Angaben, die erforderlich sind zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der Integration in die schweizerischen Verhältnisse.

Bei der Behandlung von Einbürgerungsgesuchen an der Gemeindeversammlung (vgl. § 12 Abs. 1 lit. a BüV) besteht ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen dem Informationsanspruch der Stimmberechtigten (Art. 34 Abs. 2 BV) und dem Recht der gesuchstellenden Personen auf Schutz ihrer Privatsphäre (Art. 13 BV).

Bei der Auswahl der Daten ist der Adressatenkreis zu berücksichtigen (Art. 15c Abs. 3 BüG). Je grösser der Empfängerkreis der persönlichen Daten ist, desto stärker sind die Schutzinteressen der betroffenen Person zu gewichten. Mündliche Auskünfte der Behörden in der Gemeindeversammlung oder im Gemeindeparlament dürfen stärker ins Detail gehen als Ausführungen in der Weisung, die an alle Stimmberechtigten geht und einer weiteren Öffentlichkeit zugänglich ist.

Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichts rückt die Überlegung in den Vordergrund, dass eine einbürgerungswillige Person von vorneherein einer sachadäquaten Offenlegung persönlicher Daten und insoweit einer gewissen Relativierung des grundrechtlichen Anspruch auf Datenschutz zustimmt (BGer, Entscheid vom 2. Juli 2008, in: ZBI 2009, S. 119; Yvo Hangartner, Grundsatzfragen der Einbürgerung nach Ermessen, ZBI 2009, S. 305).

Nicht zulässig ist jedoch die generelle Verbreitung detaillierter Informationen über die Lebensverhältnisse von Einbürgerungswilligen, woraus sich ein präzises Persönlichkeitsprofil ableiten liesse. Dies betrifft beispielweise die anerkanntermassen als besonders schützenswert bezeichneten Personendaten wie Daten über Gesundheit, ethnische Zugehörigkeit, religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten.

2.2. Veröffentlichung vor der Einbürgerung

In Gemeinden, in denen die Gemeindeversammlung über das Gemeindebürgerrecht entscheidet, werden vor der Erteilung des Gemeindebürgerrechts Personendaten der Einbürgerungswilligen zu Handen der Stimmberechtigten veröffentlicht.

Die Gemeindeversammlung und die traktandierten Einbürgerungsgeschäfte werden öffentlich bekannt gemacht (§ 43 Abs. 1 GG). Dabei sind die Namen der Einbürgerungswilligen in der Ankündigung der Versammlung bekannt zu geben.

Die Bekanntmachung erfolgt durch ein Inserat im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Die amtliche Publikation wird in vielen Gemeinden zusätzlich auf der Webseite der Gemeinde aufgeschaltet (Siehe dazu nachstehend Ziff. 2.4).

Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten eine Weisung (Beleuchtender Bericht) zu, die Angaben zu den an der Gemeindeversammlung traktandierten Einbürgerungsgeschäften enthält. Das Material, das die Stimmberechtigten erhalten,

darf nur jene Daten enthalten, die nötig sind, um die Kandidatinnen und Kandidaten zu identifizieren und die Anträge bekannt zu geben.

Der Informationsbedarf der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ist ausreichend gedeckt, wenn sie Gelegenheit haben, die für ihren Entscheid relevanten Akten vor der Abstimmung in der Gemeindekanzlei einzusehen (§ 43 Abs. 1 GG). Bei der Aktenauflage dürfen aber schutzwürdige private und öffentliche Interessen nicht gefährdet werden. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit ist nur eine Zusammenfassung jener Fakten aufzulegen, die für die Entscheidung über die Einbürgerung wesentlich sind. Die Einkommens- und Vermögenssituation gehört nicht dazu (Datenschutzbeauftragter Kanton Zürich, Veröffentlichung von Einbürgerungsdaten, Juli 2012, Webartikel abrufbar unter: https://dsb.zh.ch/internet/datenschutzbeauftragter/de/themen/gemeinden/einbuergerungen).

https://dsb.zh.ch/internet/ datenschutzbeauftragter/de/themen/ gemeinden/einbuergerungen

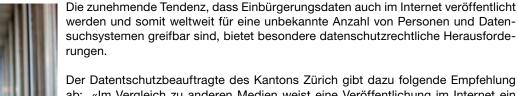
2.3. Veröffentlichungen nach der Einbürgerung

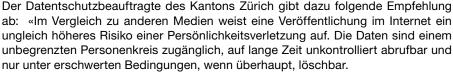
Nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts werden die Daten der eingebürgerten Personen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht (§ 17 Abs. 1 BüV). Dies dient der Orientierung der Allgemeinheit über die neu in das Bürgerrecht aufgenommen Personen. Die Daten der abgewiesenen Gesuchsteller dürfen nicht veröffentlicht werden.

Die Datenbekanntgabe muss dem Kriterium der Verhältnismässigkeit (vgl. § 8 Abs. 1 IDG) genügen. Gemäss § 17 Abs. 2 BüV dürfen deshalb nur die folgenen für die Identifikation notwendigen Daten veröffentlicht werden:

- Name und Vorname
- Geschlecht
- Bürgerorte oder Staatsangehörigkeiten
- Geburtsjahr







Um Persönlichkeitsverletzungen zu vermeiden, müssen alle Datenkategorien einzeln dahingehend überprüft werden, ob ihre Veröffentlichung im Zusammenhang mit einer Einbürgerung geeignet und erforderlich und somit verhältnismässig ist. Dasselbe gilt auch für jedes einzelne Publikationsmittel (Aufschaltung der Information auf der Webseite der Gemeinde, Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan, welches auf dem Internet abrufbar ist).

Im Internet dürfen nur die für die Identifikation notwendigen Daten veröffentlicht werden. Dazu gehören Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahr und Staatsangehörigkeit. Sofern die Weisungen weitere personenbezogene Informationen enthalten (z.B. Zivilstand, Wohnsitzdauer, Ausbildung und aktuelle Tätigkeit, Antrag der Behörde), dürfen diese nicht im Internet aufgeschaltet werden.

Um zu verhindern, dass Einbürgerungen auf unbestimmte Zeit über Suchmaschinen des Internets einsehbar sind, müssen die zuständigen Stellen in den Gemeinden dafür sorgen, dass die Informationen über Einbürgerungswillige von der Webseite der Gemeinde entfernt werden, sobald die Veröffentlichung ihren Zweck erfüllt hat. Wurden die Informationen über Einbürgerungswillige im amtlichen Publikationsorgan veröf-



fentlicht, welches im Internet abrufbar ist, ist der betreffende Teil des amtlichen Publikationsorgans zu löschen, wenn die Veröffentlichung ihren Zweck erfüllt hat.

In der Praxis kann es zudem Fälle geben, in denen keine Veröffentlichung von Daten über Einbürgerungswillige erfolgen darf (§ 23 IDG). Beispielsweise dann, wenn die gesuchstellende Person glaubhaft darlegt, dass durch die Publikation eine Gefährdung von Leib und Leben möglich ist. Denkbar wäre dies, wenn eine gesuchstellende Per son Opfer eines Stalkings ist oder von Drittpersonen oder radikalen Organisationen massiv bedroht wird. In solchen Fällen ist eine Publikation im Internet von Vornherein ausgeschlossen.»

(Datenschutzbeauftragter Kanton Zürich, Veröffentlichung von Einbürgerungsdaten, Juli 2012, Webartikel abrufbar unter: https://dsb.zh.ch/internet/datenschutzbeauftragter/de/themen/gemeinden/einbuergerungen).

https://dsb.zh.ch/internet/ datenschutzbeauftragter/de/themen/ gemeinden/einbuergerungen

3. Rechtsmittel im Einbürgerungsverfahren

3.1. Rechtsmittel der gesuchstellenden Person

Der Entscheid über die Erteilung oder Verweigerung des Gemeindbürgerrechts ist der gesuchstellenden Person schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechsmittelbelehrung zu versehen (§ 10 Abs. 1 VRG). Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs ist zu begünden (Art. 15b Abs. 1 BüG).

Je nachdem, ob ein Legislativorgan oder ein Exekutivorgan den Einbürgerungsentscheid getroffen hat, stehen der gesuchstellenden Person unterschiedliche Rechtsmittel zur Verfügung:

- Negative Einbürgerungsentscheide von Gemeindeexekutiven (Gemeinderat, Stadtrat, Bürgerrechtskommission) können mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden (§ 152 GG in Verbindung mit § 19 b Abs. 2 lit. c VRG)
- Negative Einbürgerunsentscheide von Gemeindelegislativen (Gemeindeversammlung, Gemeindeparlament) können mit Gemeindebeschwerde beim Bezirksrat angefochten werden (§ 151 GG)
- In beiden Fällen können die Entscheide des Bezirksrates mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 41 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 19 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 Satz 1, 19b Abs. 2 lit. c sowie §§ 42 – 44 e contrario VRG)
- Gegen Entscheide des Vewaltungsgerichts kann beim Bundesgericht subsidäre Verfassungsbeschwerde erhoben werden (Art. 113 Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110)

Entscheide des kantonalen Gemeindeamtes betreffend die Erteilung oder Verweigerung des Kantonsbürgerrechts kann die gesuchstellende Person mit Rekurs bei der Direktion der Justiz und des Innern anfechten (§ 19 b Abs. 2 lit. b VRG). Die Entscheide der Direktion können anschliessend mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

3.2. Rechtsmittel der Stimmberechtigten

Sofern die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig ist, können auch Stimmberechtigte gegen Einbürgerungsentscheide Rechtsmittel erheben. Dabei stehen folgende Rechtsmittel zur Verfügung:

- Die Stimmberechtigten k\u00f6nnen positive und negative Einb\u00fcrgerungsentscheide der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments mit Gemeindebeschwerde anfechten (\u00a7 151 GG). Hierbei handelt es sich um eine «Quasi-Popularbeschwerde» (H.R. Thalmann, Kommentar zum Z\u00fcrcher Gemeindegesetz, 3. Auflage Z\u00fcrich 2000, \u00a7 151 N. 3.1). Die weitgefasste Legitimation wird damit begr\u00fcndet, dass die Stimmberechtigten als Tr\u00e4ger der politischen Rechte in ihren rechtlichen Interessen betroffen sind. Sie k\u00f6nnen geltend machen, dass die Einb\u00fcrgerungsentscheide gegen \u00fcbergeordnetes Recht verstossen (\u00a7 151 Abs. 1 Ziff. 1 GG). In erster Instanz entscheidet der Bezirksrat, in zweiter Instanz das Verwaltungsgericht. Anschliessend steht die subsidi\u00e4re Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung von verfassungsm\u00e4ssigen Rechten ans Bundesgericht offen.
- Die Stimmberechtigten können ferner mit dem Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 151 a GG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 lit. c VRG) die Verletzung von politischen Rechten im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über Einbürgerungsgesuche rügen. In Stimmrechtssachen beträgt die Frist für die Rekurserhebung 5 Tage (§ 22 Abs. 1 VRG). In erster Instanz entscheidet der Bezirksrat, in zweiter Instanz das Verwaltungsgericht. Anschliessend steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung von verfassungsmässigen Rechten ans Bundesgericht offen.

3.3. Rechtsmittel der Gemeinden

Die Gemeindebehörden bzw. die Gemeinden verfügen in zwei Fällen über die Befugnis zur Ergreifung von Rechtsmitteln:

- Sofern die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig ist, können deren Entscheide von der Gemeindebehörde (Gemeinderat, Stadtrat) mit Gemeindebeschwerde angefochten werden (§ 151 GG). In der Praxis kann dieser Fall eintreten, wenn die Gemeindeversammlung entgegen dem Antrag der Behörde einen rechtswidrigen Einbürgerungsentscheid trifft.
- Die Gemeinden sind zudem rekursberechtigt, wenn ein Einbürgerungsentscheid der Gemeinde von einer Rechtsmittelinstanz aufgehoben oder geändert wird und die Voraussetzungen gemäss § 21 Abs. 2 VRG erfüllt sind. Die Gemeinde kann sich auf die Gemeindeautonomie berufen und geltend machen, der Entscheid der Rechtsmittelinstanz verletzte ihre Entscheidungs- und Ermessensfreiheit bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts (§ 21 Abs. 2 lit. b VRG). § 155 GG regelt, welches Organ innerhalb der Gemeinde darüber entscheidet, ob die Gemeinde den Rechtsmittelweg beschreiten soll. Auf Bundesebene räumt Art. 51 Abs. 2 BüG den Gemeinden ein Beschwerderecht ein.

Impressum

Bildnachweise, Fotos: Umschlag: KEYSTONE, S. 4: biloba / photocase.de, S. 7 pip / photocase.de (oben) und krockenmitte / photocase.de (unten), S. 8; MarWas00 / photocase.de, S. 12/13; © kasto / fotolia.com, S. 21; crashed / photocase.de, S. 22; freeday / photocase.de, S. 32/33 S. 12/13; © Arnaldo Jr / fotolia.com, S. 34; cinematic / photocase.de, S. 36737; traumfaengerin / photocase.de, S. 42/43; traumfaengerin / photocase.de, S. 44; schifferklavier / photocase.de, S. 46; © weseetheworld / fotolia.com (oben) und andrey-fo / photocase.de (unten), S. 46/47; misterQM / photocase.de, S. 51; © Picture-Factory / fotolia.com (oben) und Besa art / photocase.de (unten), S. 52; neophoto / photocase.de, S. 54/55; simonthon.com / photocase.de, S. 56/57; Fachstelle Integration Kanton Zürich, S. 58; suze / photocase.de (oben) und view7 / photocase.de (unten), S. 60; © contrastwerkstatt / fotolia.com (oben) und Carinabella / photocase.de (unten), S. 63; © william87 / fotolia.com, S. 64/65; ff a_sto / photocase.de, S. 66; stefan m. / photocase.de (oben) und Fachstelle Integration Kanton Zürich (unten), S. 67; © gena96 / fotolia.com, S. 70/71; stm / photocase.de, S. 72; Gerti G. / photocase.de, S. 74; simonthon.com / photocase.de,

Grafiken: Roland Ryser, Zürich, zeichenfabrik.ch

Gemeindeamt des Kantons Zürich Abteilung Einbürgerungen Wilhelmstrasse 10 Postfach 8090 Zürich Tel. 043 259 83 81 Fax 043 259 83 83 E-Mail: einbuergerungen.gaz@ji.zh.ch www.gaz.zh.ch



